Die Strafbarkeit

der im Auslande begangenen Verbrechen

mit besonderer Berücksichtigung der Frage, ob ein **in staatenlosem Gebiete begangenes Verbrechen im Deutschen Reiche strafbar ist.**

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Henselt aus Passau

Rechtspraktikant am Kgl. Landgericht Passau.

ACAD. LIGD.BAT. BIBL.

Approbiert am 24. Februar 1906.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

154

Referent: Universitäts-Professor **Dr. Philipp Allfeld.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Das internationale Strafrecht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 1. Das Grundprinzip 3
§ 2. Begehungsort. Inland — Ausland, Inländer — Ausländer . 3
§ 3. Die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen . . . 8
§ 4. Untergang und Einschränkung des entstandenen Strafanspruchs 13

II. Abschnitt.

Die in staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen.

§ 5. Die Streitfrage des § 4 Ziff. 3 RStGB. 14
§ 6. Staatenloses Gebiet. „Gesetze" des Begehungsortes im Sinne des § 4 Ziff. 3 RStGB. 15
§ 7. Die Notwendigkeit der Bestrafung der auf staatenlosen Gebieten von Deutschen begangenen Delikte 18
§ 8. Das dem § 4 Ziff. 3 RStGB. zugrunde liegende Prinzip . . 26
§ 9. Die Motive des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich . 30
§ 10. Der Wortlaut des § 4 Ziff. 3 RStGB. 31
§ 11. Der § 77 des Konsulargerichtsbarkeit-Gesetzes vom 7. 4. 1900 39
§ 12. Der Zweck des § 77 KGG. 42
§ 13. Der Wortlaut des § 77 KGG. 46
§ 14. Verwertung der gewonnenen Resultate 51

III. Abschnitt.

Kritik der heutigen Strafgesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.

§ 15. Die Bestrafung der Inländer 52
§ 16. Die Bestrafung der Ausländer 56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0034

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu d. Ges. v. 19. 7. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Allfeld, Kommentar z. d. RG. über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

v. **Arnold** im Gerichtssaale Jahrg. 9 Bd. 1 (1857) S. 325 ff.

v. **Bar,** Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts. Stuttgart 1892.

Begründung zu der Strafgesetznovelle von 1876. Verh. des Reichstags 1875/76 Bd. 3 Aktenstück 54.

Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Abänderung des § 4 RStGB. von 1889. Verh. des Reichstags 1888/89 Anlageband 3 S. 1456/57.

Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Konsulargerichtsbarkeit. Verh. des Reichstags 1898—1900 Anlagebd. 4 S. 2827.

Berner, Der Wirkungskreis des deutschen Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin 1853.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Leipzig 1902.

Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 216, Bd. 26 S. 99.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 1904.

Fuld, Die Bestrafung von Verbrechen im Auslande. Gerichtssaal Bd. 45 Heft 4 S. 241 ff.

Fuld, Die Bestrafung des Sklavenhandels. Gerichtssaal Bd. 42 S. 35 ff.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1903.

Geyer, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 3 S. 629.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1. Bonn 1881.

Harburger, Der staatsrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völker- und Staatsrecht. 1882.

Harburger, Beschlüsse des Völkerrechtsinstituts in Sachen der Reform der Konsulargerichtsbarkeit und über das internationale Strafrecht. Gerichtssaal Bd. 36 S. 61 ff.

Hinträger, Die Behandlung der im Auslande begangenen Delikte nach dem Rechte Großbritanniens in Böhm, Zeitschrift für Privat- und Strafrecht Bd. 9 S. 61 ff. 1899.

v. Hippel, Zur Auslegung des § 4 Ziff. 3 RStGB. Deutsche Juristenzeitung 1897 S. 213.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 1891.

Kitzinger, Zeit und Ort der begangenen Handlung. München 1902.

Kobner, Deutsches Reichsstrafrecht. München 1895.

v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. Berlin 1902.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1905.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 1 1888.

Meves, Die Strafgesetznovelle vom 26. 2. 1876. Erlangen 1876.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1895.

Mittelstädt, Zur Lehre von der Auslegung der Strafgesetze. Im Gerichtssaal Bd. 43 S. 1 ff.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht Bd. 1. München 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 1. Berlin 1901.

Oppenhof, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1902.

Reichstagsverhandlungen der Jahre 1875, 1876, 1889, 1897, 1900.

v. Rohland, Das internationale Strafrecht. 1. Abteilung. Leipzig 1877.

Ruedorff, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. 1892.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1874.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipzig 1879.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung Bd. 2 S. 385 ff.

Vorwerk, Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Berlin 1905.

Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Einleitung.

Das internationale Strafrecht.

Ebenso wie der einzelne Mensch in seinem Tun und Lassen vielfach Rücksicht zu nehmen hat auf die Nebenmenschen, ist auch der Staat, welcher durch mannigfache Rechtsinteressen auf das engste mit anderen Staaten verknüpft ist, gezwungen, bei der Feststellung des Anwendungsgebietes seiner Strafgesetze die aus der Völkergemeinschaft für ihn entspringenden Pflichten und Rechte zu berücksichtigen.

Schon im Hinblick hierauf wird der Staat genötigt, als Glied der Staatengemeinschaft das sachliche und das persönliche Geltungsgebiet seiner Strafgesetze zu umgrenzen, und durch Rechtssätze, deren Inbegriff als internationales Strafrecht bezeichnet wird, die Zuständigkeit seiner Strafgewalt hinsichtlich der Personen und Rechtsgüter zu bestimmen.

Die Grundsätze, welche der Abgrenzung der Strafkompetenz des Staates zugrunde gelegt werden können, sind sehr verschieden.

Übereinstimmend sind die Strafgesetzgebungen der Kulturstaaten darin, daß ihre Vorschriften für alle diejenigen strafbaren Handlungen gelten, welche innerhalb des eigenen Staatsgebietes begangen werden. Es wird die Zuständigkeit des Staates zur Bestrafung der innerhalb dieses Gebietes begangenen Verbrechen auch dann anerkannt, wenn der Täter ein Ausländer ist.

Wesentliche Unterschiede bestehen aber zwischen den Staaten in der Behandlung der Frage, ob und inwieweit im Auslande begangene strafbare Handlungen bestraft werden sollen.

Einzelne Staaten fassen das Territorialprinzip, daß alle Personen, welche sich auf dem Territorium aufhalten, der Strafkompetenz des Staates unterliegen, exklusiv auf und lassen wegen der außerhalb des betreffenden Staatsgebietes verübten Delikte, ob nun dieselben von Inländern oder Ausländern begangen wurden, eine Bestrafung nicht eintreten.

Doch da jedenfalls dem Inlande die jenseits seiner Grenzen von Inländern begangenen Straftaten nicht gleichgültig sein können, gestatten die meisten Gesetzgebungen eine Verfolgung der Inländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen. Sie huldigen insoweit dem sogen. Personalitätsprinzip, wonach dem inländischen Strafrecht die Handlungen von Inländern und nur von Inländern unterliegen.

In anderen Strafgesetzgebungen findet das Realprinzip Verwertung. Nach diesem ist es Aufgabe des Staates, nur die Verletzung inländischer Rechtsgüter zu strafen. Es werden demnach auch von Ausländern im Auslande begangene Delikte bestraft, aber nur dann, wenn sie sich gegen inländische Rechtsgüter richten.

Endlich lassen sich auch manche Gesetzgebungen[1]) von dem Universalprinzip, nach welchem irgendwo und von irgendwem begangene Handlungen in den Bereich des inländischen Rechtes fallen, beeinflussen. Solche Strafgesetzgebungen gestatten eine Bestrafung des Ausländers wegen eines von

---

[1]) vgl. Art. 6 des italienischen Strafgesetzbuchs, zitiert bei Fuld im Gerichtssal Bd. 45 Heft 4 S. 242.

ihm im Auslande begangenen Verbrechens auch dann, wenn den Gegenstand des Verbrechens ein ausländisches Rechtsgut bildet.

I. Abschnitt.

Das internationale Strafrecht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 1.

Das Grundprinzip.

Das deutsche Strafgesetz hat den verschiedenen Prinzipien, welche für die Umgrenzung der deutschen Strafkompetenz maßgebend sein sollen, in verschiedenem Umfange Geltung verschafft.

I. Es hat als zunächst maßgebendes Prinzip das Territorialitätsprinzip aufgestellt (§ 3 RStGB.):

„Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.“

Hiernach soll, abgesehen von den Ausnahmen, welche zugunsten der sogen. Exterritorialen Platz greifen, jedes im Inlande begangene Delikt, gleichviel ob der Täter ein Inländer oder Ausländer ist, der deutschen Strafgewalt unterliegen. Die Verfolgung dieser Delikte ist, sofern sie nicht Antragsdelikte sind, vom Offizialprinzip beherrscht.

§ 2.

Begehungsort: Inland — Ausland, Inländer — Ausländer.

1. Das deutsche Strafgesetzbuch hat die Frage, welchen Ort man als den Begehungsort eines Verbrechens anzusehen habe, nicht entschieden.

Bei Beantwortung dieser Frage stehen drei Möglichkeiten offen:

a) Ausschließliche Betonung des Erfolges: das Verbrechen ist an dem Orte begangen, wo der Erfolg eingetreten ist.

b) Gleichstellung der körperlichen Tätigkeit mit dem Erfolge: das Verbrechen ist hiernach sowohl am Orte der Tätigkeit als am Orte des Erfolges begangen.

c) Ausschließliche Betonung der körperlichen Tätigkeit: Das Verbrechen ist an dem Orte begangen, wo der Verbrecher in seiner Ausführung tätig war.[1])

Da diese Anschauung zu den am meisten befriedigenden Ergebnissen führt, hat sich ihr auch die herrschende Meinung angeschlossen.

Im Auslande begangen sind demnach alle Delikte, wenn der Verbrecher im Auslande eine Ausführungstätigkeit entwickelt hat. Daher liegt der Begehungsort im Auslande, wenn der Täter die Ausführung des Delikts im Ausland begonnen und im Inlande abgeschlossen hat, ferner, wenn das Delikt im Inlande begonnen wurde und im Auslande zum Abschluß kam.[2])

2. Inland im strafrechtlichen Sinne ist das einheitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze.[3])

Inland ist zunächst (§ 8 RStGB.) das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Bestand des Gesetzes vom 4. 5. 1871 betr. die Reichsverfassung (Art. 1). Am 14. 5. 1871 bezw. 1. 1. 1891 traten Elsaß-Lothringen und Helgoland zum Deutschen Reich. (Gesetz vom 9. 6. 1871 und 15. 12. 1890.)

---

[1]) vgl. Frank a. a. O. S. 23 und die hier angeführten Zitate.

[2]) vgl. Binding, Grundriß S. 77.

[3]) vgl. v. Liszt S. 105.

Der staatsrechtliche Begriff „Inland" erfährt durch die Grundsätze des Staats- und Völkerrechts Erweiterungen. (Küstengewässer, Luftraum, soweit er von unten beherrscht werden kann, Schiffe auf offener See, Staatsschiffe, wo immer sie sich aufhalten.)

Bestritten ist die Frage, ob die Konsulargebiete und die Kolonien Inland im Sinne des Strafgesetzbuchs seien.

Frank[1]) verneint dies, mit der Begründung, daß nach § 8 RStGB. der Begriff des Inlandes keineswegs identisch sei mit dem Geltungsgebiete des Strafgesetzbuchs, sondern sich einfach nach staatsrechtlichen Grundsätzen bestimme. Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke stützt er sich auf den § 26 des Gesetzes vom 7. 4. 1900, nach welchem hier ausdrücklich eine kaiserliche Verordnung vorgesehen sei, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der Straf- (und gewisser anderer) Gesetze als Inland gelten sollen.

Dieser Anschauung ist jedoch nicht beizutreten.

Wenn § 8 RStGB. mit § 3 RStGB. bezw. § 1 EG. zum RStGB. zusammengehalten wird, so ergibt sich, daß in § 3 das Territorialitätsprinzip zum Ausdruck gebracht und in § 8 lediglich das Gebiet bezeichnet ist, in welchem das Reichsstrafgesetzbuch Geltung haben soll.[2])

Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß außerhalb des in § 8 RStGB. bezeichneten Gebiets begangene bezw. abgeurteilte strafbare Handlungen als im Inland begangen bezw. abgeurteilt betrachtet werden. Demgemäß kann man sagen, daß jedes Gebiet, in welchem das Reichsstrafgesetz-

---

[1]) Frank, Kommentar zum StGB. S. 30 und die von ihm angeführten Zitate.

[2]) vgl. Stengel a. a. O. S. 385 ff.

buch gilt, bezw. soweit dasselbe in diesem Gebiete zur Anwendung zu kommen hat, und in welchem die daselbst begangenen strafbaren Handlungen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs von deutschen Gerichten abzuurteilen sind, im Sinne des Strafrechts Inland ist.

Da nach § 19 Ziff. 2 des KGG. von 1900 für die deutschen Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften", soweit diese nicht „Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt" (§ 20 KGG.), in den Konsulargebieten gelten, und dieser § 19 des KGG. von 1900 nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassnng von 1900 auch für die deutschen Schutzgebiete Geltung besitzt, sind die in den Konsulargebieten und Kolonien verübten Verbrechen als im Inland begangen anzusehen.

Der § 26 des KGG. kann die Anschauung der Gegner nicht stützen. Diese Gesetzesstelle lautet:

„Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind."

Aus dieser Fassung des Gesetzes kann nicht geschlossen werden, daß dasselbe die Konsulargebiete in strafrechtlicher Hinsicht als Ausland betrachtet und nur ausnahmsweise zuläßt, daß durch kaiserliche Verordnung das Gegenteil bestimmt werde.

Für die hier vertretene Anschauung spricht vielmehr die frühere Fassung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. 7. 1879, nach dessen § 4 von den Konsulargerichten anzunehmen war, daß vor ihnen das deutsche Strafrecht Geltung habe.

Es muß daher mit Liszt[1]) gesagt werden, daß aus dieser Fassung des Gesetzes vom 10. 7. 1879 und aus den allgemeinen Grundsätzen zu folgern sei, daß das Gesetz von 1900 die Konsulargebiete in strafrechtlicher Hinsicht als Inland betrachte und nur der kaiserlichen Verordnung die Bestimmung des Gegenteiles gestatte.[2])

Dies ist auch die herrschende Ansicht,[3]) und die Anschauung des Reichsgerichts, welches aus dieser Lehre in seiner Entscheidung vom 25. 7. 1894 die Konsequenzen zieht und ausspricht, daß die in den Konsulargebieten und daher auch in den Schutzgebieten von einem Deutschen oder Schutzgenossen begangenen Straftaten nach § 3 und nicht nach § 4 RStGB. zu beurteilen sind,[4]) und für die Verfolgung das Legalitätsprinzip maßgebend ist.

Aus der hier vertretenen Lehre folgt, daß auch die staatenlosen Gebiete als Inland in strafrechtlichem Sinne zu betrachten sind, soweit hier nach § 77 des KGG. die Strafrechtssätze des Deutschen Reichs Anwendung finden.[5])

Allerdings ist hier wegen der Schwierigkeit des Strafverfahrens nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip durchgeführt. § 77 KGG.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß Ausland im Sinne des Strafrechts jedes Gebiet ist, das nicht nach obigen Grundsätzen in strafrechtlicher Hinsicht als Inland zu erachten ist.

3. Wer Inländer ist, bestimmt sich nach dem Reichs-

---

[1]) Liszt a. a. O. S. 105.

[2]) vgl. auch Vorwerk, Kommentar zum KGG. von 1900 S. 84.

[3]) vgl. die Zitate bei Olshausen, Kommentar 7. Aufl. S. 67.

[4]) Entsch. d. RG. Bd. 26 S. 99.

[5]) Liszt a. a. O. S. 106.

gesetze vom 1. 6. 1870 über den Erwerb der Bundes- (Reichs-) und Staatsangehörigkeit.

Ausländer sind alle Personen, welche nach Inhalt dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 3.

Die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen.

Die deutsche Strafgesetzgebung hat sich nicht darauf beschränkt, die im Inlande begangenen Delikte unter Strafe zu stellen, sie hat auch die Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen in den Machtbereich des deutschen Strafgesetzes gezogen und hierbei das Real-, Weltrechts- und Personalitätsprinzip in verschiedenem Grade als maßgebend anerkannt.

Im allgemeinen huldigt jedoch das deutsche Strafgesetz der Anschauung, daß bezüglich der im Auslande begangenen Delikte dem Staate nur das Recht der Strafverfolgung zugebilligt werden solle, daß es aber mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Auslandes unzweckmäßig sei, dem Staate eine Pflicht zur Strafverfolgung aufzuerlegen.

Darum sagt § 4 Abs. 1 RStGB.:

„Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt."

Diese Regel ist aber vielfach durchbrochen. Es müssen entweder oder es können nur strafbare Handlungen, die im Auslande begangen wurden, nach deutschen Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

Hervorzuheben ist, daß im Auslande begangene Übertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

Da es in einigen Fällen für die Zulässigkeit der Bestrafung gleichgültig ist, ob der Täter ein Ausländer oder Inländer ist, in anderen Fällen die Verfolgbarkeit davon abhängig gemacht wird, daß der Täter ein Deutscher ist oder sich in ähnlicher Stellung wie ein Bürger des Deutschen Reiches befindet, lassen sich nach den Tätern mehrere Gruppen von Verbrechen unterscheiden:

A. Die Verbrechen der Ausländer,

B. die Verbrechen der Inländer und ihresgleichen,

C. die Verbrechen der Inländer.[1])

Zu A. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch, seinen Nebengesetzen und dem Militärstrafgesetzbuch werden folgende von Inländern oder Ausländern begangene strafbare Handlungen dem deutschen Strafgesetze unterstellt:

1. Hochverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat (StGB. § 4 Ziff. 1). Die Verfolgung ist hier fakultativ.

2. Münzverbrechen. StGB. §§ 4 Ziff. 1, 146, 147. (fak.)

3. Die durch §§ 5—8 und 10 des Gesetzes vom 9. 6. 1884 unter Strafe gestellten Handlungen (Sprengstoffgesetz; fakultative Verfolgung).

4. Die strafbaren Handlungen nach den §§ 1—4 des Gesetzes betr. die Bestrafung des Sklavenraubes vom 28. 7. 1895 (fakultativ).

5. Die strafbaren Handlungen nach §§ 160, 57—59, 134 des MilStGB. (obligatorisch).

6. Die strafbaren Handlungen der Schiffsführer nach §§ 33 Abs. 2, 41 Abs. 3, 36 des Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 gem. § 43 Abs. 3 dieses Gesetzes (obligatorisch).

[1]) vgl. **Binding**, Grundriß S. 77.

7. Die strafbaren Handlungen der §§ 18, 19, 21 des Ges. vom 22. 6. 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe gem. § 24 dieses Gesetzes (obligatorisch).

8. Die strafbaren Handlungen des § 298 RStGB. (obligatorisch).

B. Inländer und ihresgleichen, (die den Inländern gleichstehenden Personen sind Ausländer, die sich im deutschen Staats- oder Militärdienste befinden) sind den deutschen Strafgesetzen unterstellt nach MilStGB. § 7 und Seem.-Ordn. vom 2. 6. 1902 § 121, wenn sie als deutsche Militärpersonen in dienstlicher Stellung im Auslande irgend ein Delikt begangen bezw. wenn sie als Mitglieder der Mannschaft deutscher Schiffe eines der Sonderdelikte der Seemannsordnung verübt haben.

C. Inländer werden bestraft

1. obligatorisch für jeden nach StGB. § 102 zu strafenden Angriff auf befreundete Staaten (nur auf Antrag der auswärtigen Regierung);

2. fakultativ für alle Verbrechen und Vergehen, wenn die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 (Strafbarkeit nach lex loci) gegeben ist;

3. fakultativ für Landesverrat gegen das Reich oder einen Bundesstaat, für Beleidigung von Bundesfürsten und für Verbrechen oder Vergehen in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 7. 1893 (§ 10). In diesen Fällen ist die Strafverfolgung nicht von der Strafbarkeit nach der lex loci abhängig. StGB. § 4 Ziff. 2.

4. Endlich kommt noch in Betracht, daß nach § 140 RStGB. unter bestimmten Voraussetzungen eine Bestrafung

eines Wehrpflichtigen eintreten kann. („Ein Wehrpflichtiger, welcher . . . sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält.")

Zur Ergänzung ist noch anzuführen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Verfolgung des von einem Deutschen im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens nach § 4 Ziff. 3 (siehe oben C. Ziff. 2) auch dann Geltung besitzen, wenn der Täter bei Begehung der Tat noch nicht Deutscher war, sondern erst nachträglich die inländische Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) erlangt hat.

Hier ist aber die Verfolgbarkeit von der weiteren Beschränkung abhängig gemacht, daß auch ein Antrag der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die Handlung begangen wurde, vorliegen muß.

Es ist hier dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß zwar in der Regel das vom Ausländer im Auslande verübte Delikt im Inlande nicht verfolgt werden solle, daß dies aber ausnahmsweise dann geschehen könne, wenn der zuständigen Behörde des Auslandes die Strafverfolgung dadurch abgeschnitten wurde, daß der Täter mittlerweile das deutsche Indigenat erwarb.[1])

Als diejenige Behörde, welche berechtigt ist, den Antrag zur Strafverfolgung zu stellen, ist nach Meyer[2]) nicht die ausländische Regierung sondern die ausländische Strafverfolgungsbehörde zu verstehen. Richtig wird wohl die Ansicht Franks[3]) sein, welcher meint, daß diese Frage nach der Verfassung des betreffenden Staates oder etwa einschlagenden völkerrechtlichen Verträgen zu beantworten sei.[4])

---

[1]) vgl. Hälschner a. a. O. S. 170.

[2]) vgl. Meyer a. a. O. S. 121.

[3]) Frank a. a. O. S. 27 b/d.

[4]) Gleicher Ansicht Entsch. d. RG. Bd. 16 S. 216.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß nach § 4 Ziff. 3 RStGB. in den zuletzt erwähnten Fällen das ausländische Recht anzuwenden ist, soweit es milder ist.

Um die hier gegebene Übersicht über Verbrechen, welche im Auslande begangen, strafbar sind, zu vervollständigen, ist es noch notwendig kurz die Frage zu berühren, wie weit sich der Wirkungskreis der in den deutschen Urhebergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen erstreckt. Diese Streitfrage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann ist mit Allfeld[1]) dahin zu beantworten, daß in Ansehung der im Auslande begangenen Handlungen aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung geschlossen werden muß, daß die §§ 3, 4 RStGB. auch auf Verletzungen des Urheberrechts Anwendung finden. Denn diese Gesetzesstellen haben allgemeine Geltung und können für einzelne Fälle nur durch Sonderbestimmungen außer Geltung gesetzt werden. Solche Sonderbestimmungen fehlen aber, was dafür spricht, daß die urheberrechtlichen Sondergesetze ihr örtliches Anwendungsgebiet nicht durch Außerkraftsetzung der obigen Bestimmungen des RStGB. selbständig und erschöpfend regeln wollten.[2])

Es kann also[3]) entsprechend den allgemeinen Regeln der §§ 3, 4 RStGB. ein Ausländer wegen der im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzungen überhaupt nicht und ein Deutscher nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit der Handlung nach der lex loci gegeben ist.

---

[1]) vgl. Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst S. 219; Kommentar zu dem RG. über d. gew. Urheberrecht usw. S. 608.

[2]) vgl. dagegen Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts von 1885 Bd. 1 § 88 S. 429, 430, 431.

[3]) Gleicher Ansicht Dr. Müller, Urheber- und Verlagsrecht S. 34.

Den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten steuern internationale Verträge, sogen. Literarkonventionen, durch welche die vertragschließenden Staaten bis zu einem gewissen Grade den Schutz der Urheber gegenseitig gewährleistet haben.

§ 4.

Untergang und Einschränkung des entstandenen Strafanspruchs.

Wenn aus den angeführten Straftaten neben dem Inland auch das Ausland einen Strafanspruch erhält, so hat das Rückwirkungen auf den inländischen Strafanspruch.

Es ist zu unterscheiden, ob der Strafanspruch des Auslandes mit dem des Inlandes alternativ oder kumulativ konkurriert.[1])

a) Ersteres ist der Fall nur bei den Verbrechen und Vergehen des § 4 Ziff. 3 RStGB.

Hier ist nach § 5 RStGB. die Verfolgung ausgeschlossen

1. wenn seitens der ausländischen Gerichte eine rechtskräftige Freisprechung erfolgt ist;

2. wenn das Ausland die Strafe vollstreckt hat;[2])

3. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen ist.

In dem Falle, wenn der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt wurde, ist ein Strafanspruch des Inlandes überhaupt nicht zur Entstehung gelangt.

---

[1]) vgl. Binding, Grundriß S. 79.

[2]) vgl. § 37 RStGB.

b) In allen übrigen Fällen konkurrieren die Strafansprüche kumulativ.

Hier ist nach § 7 RStGB. eine im Auslande vollzogene Strafe, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

II. Abschnitt.

Die in staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen.

§ 5.

Die Streitfrage des § 4 Ziff. 3 RStGB.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen gilt, da diese Gebiete zum Auslande gehören, im allgemeinen das hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen[1]) Gesagte.

Streit besteht nur über das Geltungsgebiet des § 4 Ziff. 3 RStGB.

Hiernach kann gegen einen Deutschen wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung nur dann strafrechtlich vorgegangen werden, wenn

a) die betreffende Handlung nach Maßgabe der deutschen Gesetze als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, und

b) durch die Gesetze des Orts, an dem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Es hat sich nun die Frage erhoben, ob diese Formulierung des Gesetzes ausreiche, um auch den Fall zu decken,

---

[1]) vgl. § 3 der Abhandlung.

wenn der Ort der Tat in einem der Zivilisation noch nicht erschlossenen Staate, oder in einem staatenlosen Lande gelegen ist.

Man hat aus dem Erfordernis „Strafbarkeit nach der lex loci“ gefolgert, daß eine von einem Deutschen in staatenlosem Gebiete begangene strafbare Handlung im Inlande nicht verfolgt werden könne, da es hier an der verlangten Voraussetzung fehle.

Die Untersuchung hat sich demnach darauf zu erstrecken, ob diese Anschauung als richtig anerkannt werden kann, oder ob der gegenteiligen Auffassung beizustimmen ist, nach welcher die im § 4 Nr. 3 RStGB. aufgestellte Voraussetzung der Strafbarkeit am Orte der Tat nur bezüglich solcher Handlungen gilt, die innerhalb eines Staatsgebietes begangen sind, nicht auch für die in staatenlosem Gebiete begangenen Handlungen.

§ 6.

Staatenloses Gebiet. „Gesetze“ des Begehungsortes im Sinne des § 4 Ziff. 3 RStGB.

1. Staatenlose Gebiete sind alle Gebiete, welche nicht der Herrschaft eines Staates unterstehen, der entweder bereits der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehört, oder doch fähig ist, in dieselbe aufgenommen zu werden.[1])

Daß solche Gebiete von Völkerschaften bewohnt werden, welche bereits eine gewisse Organisation besitzen, ist gleichgültig.

Zum staatenlosen Gebiete gehören auch die sogen.

---

[1]) vgl. Stengel im Strafrecht der außereuropäischen Staaten Bd. 2 S. 385 ff.

Interessensphären.[1]) Das sind auf Grund von Vereinbarungen mit andern beteiligten Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb welcher ein Staat ausschließlich berechtigt ist, seine koloniale Herrschaft zu begründen.

Die einem Staate eingeräumte Interessensphäre ist daher noch keine Kolonie des betreffenden Staates, aber derselbe hat die Möglichkeit, das in die Interessensphäre fallende Gebiet ungehindert seiner kolonialen Herrschaft zu unterwerfen.

Die Interessensphären sind so lange staatenlose Gebiete, bis sie sich mit der Ausdehnung der staatlichen Herrschaft des Reichs in Schutzgebiet verwandeln.

Dafür, daß die Interessensphären staatenlose Gebiete sind, spricht auch eine am 2. 5. 1894 ergangene kaiserl. Verordnung, inhaltlich welcher der Reichskanzler ermächtigt wird, für innerhalb einer deutschen Interessensphäre gelegene, zum Schutzgebiete bisher nicht gehörige Gebiete, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege zu geben.

2. Es erübrigt noch eine Erörterung der Frage, ob diejenigen Länder, auf welchen es noch kein zivilisiertes Strafrecht gibt, der gleichen Behandlung unterliegen, wie die Länder, wo es überhaupt kein Strafrecht gibt, oder ob durch die Existenz eines Strafrechts unzivilisierter Völkerschaften dem Erfordernis des § 4 Ziff. 3 RStGB. Genüge geleistet wird.

Letzteres ist zu verneinen, da § 4 Ziff. 3 RStGB. von Gesetzen spricht, Gesetze aber nur von geordneten Staatswesen, nicht aber von unzivilisierten Stämmen und solchen

---

[1]) vgl. Liszt a. a. O. S. 105.

Gemeinwesen, welche noch nicht als Staaten anerkannt sind, ausgehen können.

Fuld[1]) sagt in diesem Sinne bezüglich der unzivilisierten afrikanischen Völker:

„Wenn auch die afrikanischen Stämme, welche zu den ‚Naturvölkern' im Sinne der Anthropologie gerechnet werden müssen, im Besitze eines Strafrechts sind, das nach den interessanten Studien des um die ethnologische Jurisprudenz so hochverdienten Post[2]) keineswegs ein armes genannt werden darf, so ist doch klar, daß durch die Existenz dieses Rechts dem in dem Schlußsatze der Ziff. 3 aufgestellten Erfordernis nicht genügt wird. Man kann nicht davon sprechen, daß an den Binnenseen Afrikas ‚Gesetze' im Sinne des § 4 RStGB. bestehen."

Eine gegenteilige Anschauung wurde schon im Reichstage vertreten.[3]) Es wurde geäußert: „Wird die Tat von einem Deutschen unter unzivilisierten Völkerschaften begangen, so kommt es für uns auf das Strafrecht dieser Wilden an. Ist nach ihm die Handlung strafbar, so ist sie es auch bei uns und umgekehrt."

Auch Meves ist der gleichen Anschauung. Er glaubt,[4]) es seien für uns bei Auslegung des § 4 Ziff. 3 auch solche Gesetze maßgebend, welche „den Charakter mangelnder Bildung an sich tragen".

Diese Anschauung ist sehr treffend bekämpft worden von Hippel.[5]) Er führt aus, daß in § 4 Ziff. 3 Strafbarkeit

[1]) Fuld, Die Bestrafung d. Sklavenhandels, Gerichtssaal Bd. 42 S. 36.

[2]) Fuld verweist auf Post, Afrikanische Jurisprudenz, Beiträge zur Kenntnis der einheimischen Rechte Afrikas (Oldenburg u. Leipzig).

[3]) Reichstagsitzung vom 27. 4. 1897 sten. Berichte von 1897 S. 5601.

[4]) vgl. Meves a. a. O. S. 92, 93.

[5]) Hippel a. a. O. S. 214.

nach den Gesetzen des Begehungsortes verlangt werde. Gesetze im Sinne der europäischen Staaten gebe es bei unzivilisierten Völkern nicht. Das dortige Gewohnheitsrecht könne nicht als ausreichend angesehen werden. Denn gerade auf strafrechtlichem Gebiete stehe diese Rechtsquelle dem Gewohnheitsrechte nicht gleich.

Auch weist Hippel an gleicher Stelle auf die Folgen hin, welche entstehen würden, wenn wir unsere Kulturauffassung derjenigen der Wilden unterordnen wollten.

Es kann demnach ein Verbrechen, welches in dem Herrschaftsgebiet eines unzivilisierten Strafrechts begangen würde, nicht anders beurteilt werden, als wenn es auf staatenlosem Gebiete begangen worden wäre. —

§ 7.

Die Notwendigkeit der Bestrafung der auf staatenlosem Gebiete von Deutschen begangenen Delikte.

Seit wenigen Jahrzehnten ist Deutschland eine Weltmacht geworden. Dampf und Elektrizität haben die natürlichen Schranken zwischen den Weltteilen überwunden, und die Entfernungen zeitlich auf ein geringes Maß zurückgeführt. Deutscher Handel und Verkehr dringt in die entlegensten Gebiete. Es sind Beziehungen Deutschlands zu überseeischen Ländern, in denen noch keine geordneten Staatszustände herrschen, durch Erwerb von Kolonien, durch die Ausdehnung des Handels teils entstanden, teils haben sie sich vermehrt.

Der deutsche Händler, Forscher, Beamte und Jäger kommt in die entlegensten halbzivilisierten und unzivilisierten Gebiete.

Soll nun das Deutsche Reich alle Verbrechen des Inländers, welche dieser auf solchen Gebieten begeht, straflos

lassen? Soll es dem Deutschen Reiche gleichgültig sein, wenn der Inländer ungestraft dem deutschen Namen Unehre macht und die deutschen Gesetze verhöhnt?

Durch eine solche Handhabung der Strafrechtspflege würde das Deutsche Reich die Forderungen der Klugheit und Gerechtigkeit außer acht lassen.

Der Untertan ist verbunden, auch über die Staatsgrenzen hinaus die Strafgesetze des Heimatstaates zu beobachten. Er ist an die heimischen Strafgesetze gebunden, wo nur immer er sich aufhält.

In diesem Sinne führt Fuld[1]) aus, daß der Deutsche nicht nur während seines Aufenthalts in Gebieten, in welchen eine für die Handhabung der Rechtsordnung und die Gewährung von Rechtsschutz in ausreichendem Maße Sorge tragende Staatsgewalt vorhanden sei, unter der Herrschaft der deutschen Strafgesetze stehe, sondern auch während seines Aufenthalts in Gebieten, für welche diese Voraussetzung nicht zutreffe. Das Reich dürfe nicht dulden, daß der Umstand, daß eine bestimmte Straftat in staatenlosem Gebiete begangen worden sei, die Straflosigkeit des Täters zur Folge habe.

Diesem Gedanken hat auch Hinträger[2]) bei der Behandlung des englischen Strafrechts Ausdruck gegeben.

Er schildert uns die Umstände, welche in Großbritannien den Gesetzgeber bewogen, seine Aufmerksamkeit der strafrechtlichen Regelung der in unzivilisierten Gebieten begangenen Straftaten zuzuwenden.

Gleichzeitig mit der Ausdehnung des britischen See-

---

[1]) Fuld, Gerichtssaal Bd. 45 S. 249.

[2]) Hinträger in Böhm, Zeitschrift f. intern. Priv.- u. Strafrecht Bd. 9 S. 75.

verkehrs sei auch die Niederlassung des britischen Kaufmanns in den überseeischen Ländern erfolgt. Man habe Großbritannien verlassen, um die Schätze fremder Weltteile zu plündern und zu Hause ungestraft des Raubes sich zu erfreuen.

Weder das gegen den Mitbürger, noch das gegen den Fremden, insbesondere den halb- oder unzivilisierten Eingeborenen in jenen Gegenden von britischen Untertanen begangene Verbrechen habe im Heimatlande einen Rächer gefunden. Diese Mißstände hätten in Großbritannien zu entsprechenden Gesetzen geführt.

Den Gedanken, daß der Inländer auch in staatenlosen Gebieten den heimischen Gesetzen unterworfen bleiben solle, hat auch das Institut für Völkerrecht auf seiner Versammlung in München im Jahr 1883 ausgesprochen. Die hierauf bezügliche Resolution lautet:

„Die Inländer bleiben gegenüber ihrem vaterländischen Gesetze verantwortlich für alle Rechtsverletzungen, welche sie in einem Lande begehen, das keiner Souveränität unterworfen ist oder dessen Gesetzgebung auf grundsätzlich verschiedenen Prinzipien beruht im Vergleiche mit jenen der christlichen oder allgemein als zivilisiert angesehenen Staaten."[1])

Ähnlich äußert sich Harburger.[2]) Er hält einen Zweifel darüber ausgeschlossen, daß, soweit staatenloses oder der staatlichen Autorität zeitweise entbehrendes Gebiet bei der Beurteilung von Vorfällen innerhalb eines solchen in Frage stehe, die fortdauernde Verbindung mit dem Heimatstaate auch das Zurückgreifen auf dessen Recht erfordere.

[1]) vgl. Harburger, Beschlüsse des Völkerrechtsinstituts in Sachen der Reform der Konsulargerichtsbarkeit, GS. Bd. 36 S. 61 ff.

[2]) Harburger, Der staatliche Begriff Inland S. 100.

Es ist demnach mit Recht allgemein der Anschauung beigetreten worden, daß die Bindung des Untertanen an die heimischen Gesetze auch bei Aufenthalt desselben in staatlosen Gebieten bestehe.

Das Deutsche Reich muß aber von dem Rechte, von dem Untertanen auch dann Gehorsam gegen die heimischen Gesetze verlangen zu können, wenn er sich auf staatenlosem Gebiete befindet, auch Gebrauch machen.

Ein Verzicht auf dasselbe würde Folgen zeitigen, welche einer gesunden Strafrechtspflege widersprechen.

Da eine Bestrafung des Inländers in erster Linie im Interesse des Heimatstaates liegt und sich das Ausland um die Bestrafung des Deutschen, der auf staatenlosem Gebiete ein Verbrechen begeht, nicht kümmern wird, geht ein solcher Verbrecher, wenn ihn das Inland nicht bestraft, straflos aus. Er kann sogar in seine Heimat zurückkehren und ungestraft dort seinen alten Wohnsitz aufsuchen.

Deutschland würde aber, wenn es Straflosigkeit eintreten ließe, nicht nur seine Kulturaufgabe — die Idee des Rechtes bei seinen Untertanen zu verwirklichen, wo sie auch seien —, verkennen, es würde auch den eigenen Staatsinteressen zuwiderhandeln.

Die Schutzgebiete setzen sich vielfach in Interessensphären fort. Diese sind, wie schon erwähnt,[1]) staatenlose Gebiete, auf welchen Deutschland allein berechtigt ist, koloniale Herrschaft zu begründen.

Die Grenzlinie zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre ist teilweise schwer zu ziehen, sie verschwimmt oft derart, daß es unbestimmt ist, ob der Begehungsort einer

---

[1]) vgl. § 6 der Abhandlung.

Handlung schon in der Interessensphäre oder noch im Schutzgebiete liegt.

Nun hat Deutschland gerade in diesen Grenzgebieten, in den Interessensphären, besonders darauf zu sehen, daß der deutsche Name einen guten Klang erhält, daß die Eingeborenen dem Deutschen Vertrauen schenken und der Boden zu einer mühelosen Besitzergreifung vorbereitet wird.

Deutschland darf nicht ruhig zusehen, daß ein Untertan in den Interessensphären sein Ansehen untergräbt.

Eine Bestrafung ist daher hier auch ein Erfordernis einer ziel- und zweckbewußten Kolonialpolitik. Deutschland muß die Gefährdung und Verletzung seiner Interessen strafen, besonders soweit sie seitens seiner Untertanen erfolgt.

Wie unerträglich der Zustand wäre, wenn der Staat auf jede Bestrafung, auch der abscheulichsten Greueltaten verzichten wollte, sofern sie in staatlosen Gebieten verübt wurden, haben auch die Motive zur Strafgesetznovelle von 1876[1]) und die Motive zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des § 4 des StGB. dem Reichstage vorgelegt am 19. 5. 1889[2]) ausgeführt.

Diese Entwürfe, über deren Schicksal im folgenden ein kurzer Überblick gegeben wird, stehen auf dem Standpunkt,[3]) daß nach § 4 Ziff. 3 RStGB. ein auf staatenlosem Gebiete begangenes Verbrechen nicht bestraft werden könne, da hier die Voraussetzung „Strafbarkeit nach lex loci" nicht erfüllt werde.

Sie erklären deshalb die Bestimmung des § 4 Ziff. 3

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags 1875 76 3. Session Bd. 3 Aktenstück Nr. 54 S. 161/62.

[2]) Verh. des Reichstags 1888/89 Anlageband 3 S. 1456/57.

[3]) vgl. hierüber die Ausführungen in § 10 der Abhandlung.

RStGB. in dieser Richtung als unzureichend und sagen, daß der Rechtszustand, nach welchem Deutsche selbst wegen der schwersten in diesen Gebieten verübten Verbrechen im Inlande nicht verfolgt werden können, als ungerecht und unzweckmäßig bezeichnet werden müsse. Sie fahren fort: „Dieser Zustand ist um so weniger erträglich, als sich die Beziehungen Deutschlands zu überseeischen Ländern von unentwickelten Staatsformen durch Ausdehnung des Handels, durch den Erwerb von Schutzgebieten in erheblicher Weise vermehrt haben."

Der Entwurf von 1876 schlug zur Beseitigung dieser Lücke vor, das Erfordernis der Strafbarkeit nach der lex loci in § 4 Ziff. 3 RStGB. ganz wegfallen zu lassen und „jeden Deutschen zu bestrafen, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist."

Es sollte demnach auch bei den im staatlichen Auslande begangenen Verbrechen die Vorbedingung der gleichzeitigen Strafbarkeit nach den Gesetzen des Begehungsortes in Wegfall kommen.

Diese Bestimmung, durch welche, wie der Reichstagsabgeordnete Dr. Lasker sagte,[1]) die unzivilisierten Länder zum Muster für „die gesetzgeberischen Beziehungen zum zivilisierten Ausland genommen werden," war eine der Ursachen, daß der Entwurf von 1876 abgelehnt wurde.

Dr. Lasker[2]) wies auf die später[3]) zu erörternden Gründe hin, welche für die Notwendigkeit der Aufstellung obiger Voraussetzung für das staatliche Ausland sprechen.

---

[1]) Verh. d. deutschen Reichstags 1875/76 3. Session Bd. 1 S. 623.

[2]) Verh. d. deutschen Reichstags 1875/76 Bd. 1 S. 397, 623.

[3]) vgl. § 15 der Abhandlung.

Er meinte, es werde zwar durch die vorgeschlagene Abänderung des § 4 Ziff. 3 RStGB. die erwähnte Lücke ausgefüllt, aber zugleich über dieses Ziel weit hinausgeschossen und eine Bestimmung geschaffen, welche großes Unheil zu stiften geeignet sei.

In diesem Sinne äußerte sich auch der Reichstagsabgeordnete Windhorst,[1]) welcher den Entwurf in dieser Fassung für unannehmbar erklärte.

Die Ablehnung des Entwurfes von 1876 wurde ferner dadurch verursacht, daß man die Bestrafung der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen im Wege der Spezialgesetzgebung regeln wollte.

Dr. Lasker[2]) sagte in der Sitzung des Reichstags vom 3. 12. 1875:

„Die Motive heben mit Recht hervor, daß die Vorschriften unseres Gesetzes nicht passen auf Gegenden, die noch nicht geordnete Staatszustände haben. Diesen Mangel erkenne ich an und in ihm liegt ein Anlaß für ein sehr wohl zu durchdenkendes und durchaus nicht leichtes Spezialgesetz, welches die praktischen Fälle zu lösen sucht."

Eine weitere Ursache der Ablehnung des Entwurfes war die Arbeitsüberlastung, unter deren Druck der Reichstag damals stand.

Da nun auch die Anschauung vertreten wurde, daß die Ergänzung der Lücke für staatenlose Gegenden nicht zu den schleunigen und dringenden Aufgaben, die sofort zu lösen

---

[1]) Verh. d. deutschen Reichstags 1875/76 Bd. 1 S. 627.

[2]) Verh. d. deutschen Reichstags 1875/76 Bd. 1 S. 397.

seien, gehöre,[1]) wurde der Beratung des Entwurfes wenig Zeit gewidmet.

Darum erklärte Bismarck,[2]) daß er eine Ablehnung des Entwurfes nur als das Ergebnis des Mangels an Zeit und der Überhastung in der Bearbeitung betrachte.

Der Entwurf des Gesetzes betreffend die Abänderung des § 4 RStGB., welcher dem Reichstage am 17. 5. 1889 durch den Reichskanzler vorgelegt wurde, wollte ebenfalls durch die Entfernung der Voraussetzung „Strafbarkeit auch nach der lex loci" die Bestrafung der von Deutschen auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen ermöglichen.[3]) Dieser Entwurf wurde seitens des Reichstags nicht erledigt. Er kam, da der Reichstag kurz nach der Vorlage des Entwurfs am 24. 5. 1889 geschlossen wurde, überhaupt nicht zur Verhandlung und wurde auch dem folgenden am 12. 10. 1889 eröffneten Reichstage seitens der Regierung nicht vorgelegt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die im Entwurfe von 1876 betonte Notwendigkeit der Bestrafung der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen vom Reichstage wohl anerkannt wurde, und daß die Ablehnung des Entwurfes nur der mangelhaften Durcharbeitung des Entwurfes und der Kürze der Zeit, über welche der Reichstag zu dessen Beratung verfügte, zuzuschreiben ist.

Es besteht sohin Einigkeit darüber, daß die Bestrafung der von Deutschen in staatenlosen Gebieten begangenen

---

[1]) Abgeordneter Dr. Lasker in der Sitzung des Reichstags vom 3. 12. 1875. Verh. d. Reichstages 1875/76 Bd. 1 S. 397/98.

[2]) Verh. d. deutschen Reichstags a. a. O. S. 623.

[3]) vgl. den in § 15 der Abhandlung angegebenen Wortlaut des Entwurfes.

Verbrechen eine Forderung der Notwendigkeit und Gerechtigkeit ist, und daß ein Staat, welcher sich zu den Kulturstaaten rechnet, eine schwere Verletzung allgemein anerkannter Rechtsgüter seitens der Inländer auch dann ahnden muß, wenn das Verbrechen in staatenlosem Gebiete begangen wurde.

Es soll nun erörtert werden, ob das Strafgesetz des Deutschen Reiches entsprechend der kolonialen Ausbreitung und der Weltmachtstellung Deutschlands den Anforderungen, welche das Volksbewußtsein und die Würde des Reiches hinsichtlich der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen stellt, genügt, d. h. ob es eine Bestrafung der von Deutschen auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen zuläßt.

In erster Linie ist zu untersuchen, ob das Prinzip, welches dem in Frage kommenden Strafgesetze zugrunde liegt, eine Ausdehnung des Machtgebietes der deutschen Strafgesetze auf die staatenlosen Gebiete in sich schließt.

§ 8.

Das dem § 4 Ziff. 3 RStGB. zugrunde liegende Prinzip.

In § 4 Abs. 3 ist der Gedanke des Personalitätsprinzipes verwirklicht: Der Inländer soll auch im Auslande den Gesetzen seines Heimatstaates Gehorsam schulden, da die Strafgesetze nicht lediglich für das Gebiet, sondern für die auf demselben lebenden Menschen gegeben sind. Der Inländer soll daher im Auslande keine Handlungen verüben, welche den inländischen Strafgesetzen widersprechen.

Verletzt der Inländer die ihm gegenüber dem Inlande obliegende Treuepflicht durch Übertretung der heimatlichen

Gesetze, so kann er deshalb auch dann, wenn er die strafbare Handlung im Auslande begangen hat, zur Verantwortung gezogen werden.

Auf diesem Grundgedanken beruht die Verfolgbarkeit des Deutschen wegen eines von ihm außerhalb des Deutschen Reiches begangenen Verbrechens.

Doch ließ sich aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Prinzip nicht vollständig durchführen.

Deutschland hat als Glied der völkerrechtlichen Staatengemeinschaft den Rechtsanschauungen der anderen als gleichwertig erachteter Staatswesen Rechnung zu tragen.

Diesem Gedanken gibt Hälschner[1]) mit folgenden Sätzen Ausdruck: „Der Verkehr der auf christlich-europäischer Gesittung beruhenden Staaten gründet sich auf die Voraussetzung, daß sie die Glieder einer aus gleicher und gemeinsamer Kulturentwicklung hervorgegangenen Rechtsgemeinschaft bilden, sich wechselseitig als solche anerkennen, darum auch das, was auf fremdem Staatsgebiet geschehen ist, als unter der Herrschaft des Rechtes geschehen aufzufassen haben."

Es soll, wie v. Bar[2]) betont, aus billiger Rücksicht auf Recht, Sitte und Gebrauch des Auslandes in gewissem Umfange dem Inländer, der im Auslande verweilt, Straflosigkeit und geringere Strafe zugesichert werden, wenn die Handlung, die er im Auslande beging, straflos oder mit evident geringerer Strafe bedroht ist.

Es muß nach dem gedachten für die internationalen Rechtsverhältnisse maßgebenden Grundsatze die Voraus-

[1]) Hälschner a. a. O. S. 135.

[2]) v. Bar a. a. O. S. 211; ähnlich Holzendorff, Deutsches Strafrecht Bd. 1 S. 50.

setzung der Bestrafung sein, daß die zu ahndende strafbare Handlung auch nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Wer hier straflos ist, kann auch im Inlande nicht bestraft werden.

Man hat nun behauptet, daß diese völkerrechtlichen Rücksichten bei Erlassung des § 4 Ziff. 3 in so hohem Grade maßgebend waren, daß man nicht mehr sagen kann, das deutsche Strafgesetz habe sich vom Personalitätsprinzip leiten lassen.

So meint Hälschner,[1]) daß die Verfolgbarkeit des vom Inländer im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Gesetzes nicht die Bedeutung einer Anerkennung des Personalitätsprinzipes habe. Sie bedeute nicht, daß für den Inländer auch bei dem Aufenthalte im Auslande, weil er Inländer sei, alle strafrechtlichen Normen ihre ihn verpflichtende Kraft behalten, sondern sie bedeute, daß, soweit Übereinstimmung der im Auslande und im Inlande geltenden strafrechtlichen Normen stattfinde, das im Auslande verübte Delikt auch im Inlande als solches zu betrachten sei.

Dem Inlande stehe das Recht der Strafverfolgung nur darum zu, weil unter der Voraussetzung der Unzulässigkeit einer Auslieferung, der Forderung der Gerechtigkeit und der Rechtsordnung auch des Inlandes nur in solcher Weise genügt werden könne.

Hippel[2]) läßt die Bestrafung nach § 4 Ziff. 3 RStGB. in erster Linie im Interesse des geschädigten Auslandes, welchem wir nach § 9 RStGB. den Verbrecher nicht ausliefern dürfen, eintreten.

---

[1]) Hälschner a. a. O. S. 166.

[2]) v. Hippel a. a. O. S. 215.

Einer noch weitergehenden Auffassung huldigt v. Arnold.[1]) Er leitet die dem Inländer aufgelegte Verbindlichkeit, Angriffe auf ausländische Rechtsgüter zu unterlassen, nur von dem Internationalitätsprinzip her, welches darin besteht, daß der Staat gehalten ist, derartige Verbrechen zu bestrafen, weil er sie mit Rücksicht auf sein Verhältnis mit anderen nicht ungeahndet lassen kann.

Diesen Anschauungen ist jedoch nicht beizutreten.

Zugegeben wird, daß das Inland durch Erlassung des § 4 Ziff. 3 auch den Schutz der ausländischen Rechtsgüter erreichen wollte, von der Erwägung ausgehend, daß im Verkehr der Völker untereinander eine Leistung die andere bedingt, und daß das Ausland sich für den Schutz, der seinen Rechtsgütern zu teil wird, erkenntlich erweisen muß, indem es seinerseits den deutschen Rechtsgütern Schutz angedeihen läßt.

Doch kann hieraus noch nicht geschlossen werden, daß sich das Inland von vornherein nur eine beschränkte Strafgewalt dann erteilen wollte, wenn neben dem inländischen ein fremdes Strafgesetz verletzt wurde. Das Inland hat vielmehr sein auf Grund der Personalhoheit über die Untertanen bestehendes unbeschränktes Strafrecht aus den oben angeführten Gründen nur soweit einer Beschränkung unterworfen, als dies aus völkerrechtlichen Rücksichten geboten war.

Auch v. Bar[2]) huldigt der Anschauung, daß die Basis für die Verfolgbarkeit der von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen nur das Personalitätsprinzip sein könne. Er meint, es lasse sich nicht behaupten, daß die Bestrafung

[1]) v. Arnold, Im Gerichtssal 1857 S. 325 f.

[2]) v. Bar, Lehrbuch S. 210, 211; vgl. auch Frank, Kommentar z. RStGB. S. 26, 27.

der Inländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen eine völkerrechtliche Pflicht sei. Es könne nicht bezweifelt werden, daß jeder Staat das Recht habe, seinen Angehörigen auch für den Fall des Aufenthalts im Auslande Verpflichtungen aufzuerlegen, und sie an seine Strafgesetze zu binden.

§ 9.

Die Motive des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Motive des deutschen Strafgesetzbuchs lassen die Frage, ob durch den § 4 Ziff. 3 RStGB. auch die in staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen unter Strafe gestellt werden, unerörtert und verweisen auf die Motive des preuß. Strafgesetzbuchs vom 18. 4. 1851. Dieses hatte hinhinsichtlich des räumlichen Geltungsgebietes der Strafgesetze das sogen. Territorialitätsprinzip bis auf die noch jetzt bestehenden Ausnahmen durchgeführt.

Die Motive begründen diese Ausnahmen mit den Prinzipien des Völkerrechts und der Gerechtigkeitspflege. Als Fall, in welchem die Ausnahme vom Territorialitätsprinzip gerechtfertigt erscheine, führen sie beispielsweise an, daß ein Preuße, der als solcher dem ausländischen Staate nicht ausgeliefert werden kann, eine sowohl nach den ausländischen, wie nach den preußischen Gesetzen strafbare Handlung begangen hat.

Wenn nun auch die Motive die Fälle der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen nicht erwähnt haben, so läßt sich doch daraus, daß sie die Prinzipien der Gerechtigkeitspflege betonen, schließen, daß sie nicht nur in dem angeführten Falle, sondern in allen selbst unvorhergesehenen Fällen, in welchen die Bestrafung des Inländers

wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens im Interesse der Gerechtigkeitspflege liegt, die Strafverfolgung des Täters sichern wollten.

Daher widerspricht die Bestrafung der Deutschen, die auf staatenlosem Gebiete delinquiert haben, nach § 4 Ziff. 3 RStGB. nicht dem Geist der Motive, da auch hier die Gerechtigkeit eine Strafverfolgung seitens des Heimatstaates verlangt.

§ 10.

Der Wortlaut des § 4 Ziff. 3 RStGB.

Aus dem in § 8 Ausgeführten ergibt sich, daß das Inland die Bestrafung der von Deutschen im Auslande begangenen Verbrechen nur auf das Personalitätsprinzip stützen darf.

Aus diesem Prinzip folgt, daß der Inländer den heimatlichen Gesetzen unterworfen bleibt, gleichviel ob die Tat nach der lex loci strafbar ist oder nicht, und ob sie auf staatlichem oder staatenlosem Gebiete begangen wurde.

Sollte die Durchführung dieses Prinzips nicht bis in diese äußersten Konsequenzen verfolgt werden, so mußte das Gesetz mit Einschränkungen versehen werden.

Eine solche Einschränkung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich des ausländischen Staatsgebietes durch die Aufstellung des Erfordernisses einer gleichzeitigen Strafdrohung der lex loci gemacht worden. Die Gründe, die eine derartige Einschränkung veranlaßten, wurden schon[1]) ausgeführt.

Es ist nun zu prüfen, ob die Geltung des Gesetzes eine solche Einengung auch hinsichtlich der staatenlosen Gebiete

---

[1]) vgl. § 8 der Abhandlung.

erfuhr, oder ob hier die Strafbarkeit nach den deutschen Gesetzen schlechthin eintritt und so das Gesetz nach Sinn und Wortlaut den Gedanken verwirklicht, welcher der Gerechtigkeit, dem Volksbewußtsein und dem Interesse des Deutschen Reiches entspricht: Im staatenlosen Gebiete unterliegt der Deutsche lediglich den heimischen Gesetzen, er ist also auch nach diesen uneingeschränkt verfolgbar.

Die Ansichten über diese Frage sind, wie schon oben erwähnt, in der strafrechtlichen Literatur geteilt. Die bis heute herrschende Meinung geht dahin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die auf staatenlosem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen straflos bleiben müssen.

Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich darauf, daß hier die Voraussetzung der Strafbarkeit: Bedrohung der Handlung durch die lex loci fehle.

So führt z. B. Olshausen[1]) aus: „Aus dem Erfordernis der Bedrohung der Handlung mit Strafe am Begehungsorte ergibt sich, daß die Verfolgung nach § 4 Ziff. 3 wegen solcher Handlungen unzulässig ist, die in einer unzivilisierten Gegend oder auf staatenlosem Gebiete sowie auf offenem Meere, wo keine Strafgesetze existieren, begangen sind, selbst gegen Deutsche."

Ähnlich äußern sich Oppenhof[2]) und Hälschner[3]). Sie meinen, daß von dieser Bedingung (Strafbarkeit nach der lex loci) selbst dann nicht abgesehen werden könne, wenn die Tat in einem unzivilisierten oder einem staatenlosen bezw. gesetzlosen Lande verübt worden sei.

---

[1]) Olshausen a. a. O. S. 66 Anm. 16.

[2]) Oppenhof a. a. O. Anm. 24 zu § 4.

[3]) Hälschner a. a. O. S. 167 Anm. 1.

Auch Kobner[1]) nnd Berner[2]) sind der Anschauung, es gelte das Erfordernis, daß die Handlung auch im Auslande am Orte der Tat strafbar sei, auch dann, wenn die Handlung in einem unzivilisierten oder staatenlosen Gebiete verübt wurde.

Sie betonen aber, daß das Gesetz, so ausgelegt, eine große Ungerechtigkeit enthalte, da die Straflosigkeit aller, auch der schwersten in diesen Gebieten begangenen Verbrechen gewiß in keiner Beziehung gerecht und zweckmäßig erscheine.

Gleicher Ansicht sind ferner Frank[3]), v. Hippel[4]), Geyer[5]), v. Martitz[6]) und Schütze[7]).

Endlich haben sich, wie schon oben angedeutet,[8]) die Motive zu der Strafgesetznovelle von 1876, die Motive zum Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des § 4 des RStGB. vom 17. 5. 1889 und die Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit der herrschenden Meinung angeschlossen.

Die Motive zur Novelle von 1876[9]) führen aus:

„Soweit es sich um gemeine Verbrechen oder Vergehen handelt, welche in staatenlosen oder in nicht zivilisierten Gegenden verübt sind, hat das Erfordernis (daß die Handlung auch am Orte der Tat mit Strafe bedroht ist) zur Folge, daß

---

[1]) Kobner a. a. O. S. 22.

[2]) Berner a. a. O. S. 262.

[3]) Frank a. a. O. S. 27.

[4]) v. Hippel a. a. O. S. 213 ff.

[5]) Geyer a. a. O. S. 629.

[6]) v. Martitz a. a. O. S. 69, 77.

[7]) Schütze a. a. O. S. 59.

[8]) vgl. § 7 der Abhandlung.

[9]) Verh. d. Reichstages 1875/76 3. Session, Bd. 3 Aktenstück Nr. 54 S. 161.

der Deutsche selbst wegen der schwersten in diesen Gebieten verübten Verbrechen im Inlande nicht verfolgt werden kann, ein Zustand, der weder als ein gerechter, noch als ein zweckmäßiger bezeichnet werden kann."

Auch die Begründung zum Gesetzentwurf vom 17. 5. 1898[1] huldigt der Anschauung,[2] daß in den Fällen, wo es sich um unzivilisierte Staatswesen ohne geordnete Rechtspflege oder um Territorien ohne alle staatliche Ordnung handle, bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes Straflosigkeit eintreten müsse.

Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit enthält folgende Stelle:[3]

„Für Gebiete, die keiner Staatsgewalt unterworfen sind, ist bisher eine Regelung der Rechtsverhältnisse durch die deutsche Gesetzgebung nicht erfolgt. Nach der herrschenden Ansicht finden daher im allgemeinen auf sich dort aufhaltende Deutsche überhaupt keine Rechtsvorschriften, sei es privatrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalts Anwendung, so daß beispielsweise Deutsche wegen der in solchen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des StGB. auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat nicht verfolgt werden können."

Doch kann die Richtigkeit der von der herrschenden Meinung vertretenen Anschauung nicht anerkannt werden.

Nach der zutreffenden, namentlich von Lisat, Binding und Meves vertretenen Auslegung des § 4 Ziff. 3 StGB. ist vielmehr die Zulässigkeit der Bestrafung eines Deutschen,

[1] Verh. d. deutschen Reichstages 7. Legislaturperiode 4. Session 1888/89, Anlageband 3 S. 1456/57.

[2] Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturperiode 1. Session 1898—1900, Nr. 515 Anlageband 4 S. 2827.

der auf außerstaatlichem Gebiete delinquierte, nicht zu beanstanden.

Zu diesem Ergebnis muß man kommen, wenn man durch eine gesunde Auslegung den Sinn des Gesetzes ermittelt.

Nach § 8 des RStGB. ist Ausland jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

Alles, was außerhalb des Deutschen Reiches liegt, ist, abgesehen von gewissen Ausnahmen,[1]) Ausland im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Wenn daher § 4 Ziff. 3 das Wort „Ausland" gebraucht, und am Eingange sagt, „ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat", so ist durch den Begriff Ausland sowohl das staatliche als auch das staatenlose Ausland umfaßt.

Im Nachsatze macht der § 4 Ziff. 3 Abs. 1 die Verfolgbarkeit davon abhängig, daß die Tat durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Da es nur auf staatlichem Gebiete Gesetze gibt, muß der Ort, von welchem diese Bestimmung spricht, stets im staatlichen Auslande gelegen sein, wenn bei ihm die erwähnte Bedingung zutreffen soll.

Die Bestimmung des zweiten Satzes trifft also nur das staatliche Ausland und kann auf das außerstaatliche Gebiet überhaupt nicht bezogen werden.

Für diesen Teil des Auslandes ist mithin die Verfolgbarkeit an die Bedingung des Nachsatzes nicht geknüpft und es genügt daher hier zur Verfolgbarkeit, wenn der Deutsche sich einer Übertretung der deutschen Strafgesetze schuldig gemacht hat. —

[1]) vgl. § 2 der Abhandlung.

Wäre die gegnerische Auffassung richtig, so würde der Gesetzgeber eine ganz widersinnige Bestimmung aufgestellt haben.

Das Gesetz hat am Eingang der Ziff. 3 des § 4 RStGB. die Verfolgbarkeit von Verbrechen und Vergehen gestattet, ohne Unterschied, ob dieselben im staatlichen oder außerstaatlichen Gebiete begangen wurden.

Da aber die im Nachsatze aufgestellte Bedingung in außerstaatlichen Gebieten niemals eintreten kann, so widerruft das Gesetz durch das Verlangen der unmöglichen Bedingung sofort das, was es eben erlaubt hatte.

Ein solcher Widerspruch kann aber nicht im Geiste eines Gesetzes liegen.

Daß die gegnerische Auslegung der Gesetzesstelle zu einem so unbefriedigenden und dem Laien unverständlichen Ergebnis führt, ist ein Beweis dafür, daß sie den Inhalt der Gesetzesstelle nicht klarstellen kann.

Es muß daher gesagt werden, daß nur die hier entwickelte Auslegung den guten Grundgedanken des Gesetzes aus seiner schlechten Fassung hebt und den allein richtigen Sinn des Gesetzes aufdeckt.

Da nach obigen Ausführungen diese Auslegung auch dem Wortlaute des Gesetzes selbst nicht widerspricht, sondern nur in den gegebenen Wortlaut ein vernünftiger Sinn gelegt wird, kann man auch nicht einwenden, daß durch sie ein neuer Rechtssatz geschaffen wird oder daß man an die Stelle der grammatischen Auslegung die Berufung auf den „Sinn des Gesetzes“ stellt.

Es wird daher den Gegnern mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie eine allzuängstliche Buchstabenjurisprudenz betreiben. Sie verschließen sich hartnäckig der gesunden

Auslegung der Gesetzesstelle, obwohl innerhalb der Grenzen der erlaubten Auslegung noch Raum und Freiheit genug vorhanden ist, um das Gesetz in einer verständigen Weise zu deuten und anzuwenden.

Im Sinne der hier vertretenen Anschauung sprechen sich insbesondere v. Liszt, Binding, Meves, Fuld, v. Bar und Meyer aus.

Binding[1]) kommt hierzu auf Grund berichtigender Auslegung. Er gibt zu, daß besser eine negative Fassung der Gesetzesstelle gewählt worden wäre und daß in § 4 Ziff. 3 RStGB. besser gesagt würde:

„. . . und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe nicht verschont ist."

Liszt[2]) ist des Ansicht, daß mit der Unmöglichkeit der Bedingung die Bedingung selbst wegfalle, weshalb in den Fällen, in welchen die Handlung auf staatenlosem Gebiete, etwa auf einer Entdeckungsreise im Innern von Afrika oder auf Nordpolareis, auf offener See außerhalb des Schiffes (z. B. beim Schwimmen) begangen worden sei, das deutsche Recht unbedingt angewendet werden müsse.

Meves[3]) ist der Anschauung, daß die Fälle, in denen strafbare Handlungen in staatenlosen Gebieten begangen wurden, keine Schwierigkeiten bieten dürften. Der Satz, daß durch Gesetze nicht verbotene Handlungen erlaubt seien, habe das Vorhandensein von Gesetzen zur unbedingten Voraussetzung. Fehlten diese, so sei der von dem § 4 gestellten Bedingung der Boden entzogen: die Handlung sei am Orte

---

[1]) Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1, Leipzig 1885, S. 436 und Grundriß des deutschen Strafrechts 6. Aufl. S. 78.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 108.

[3]) Meves a. a. O. S. 92.

der Tat weder erlaubt noch mit Strafe bedroht, weshalb die Gesetze des Deutschen Reichs allein maßgebend seien.

Ein weiterer Anhänger dieser Auffassung ist Fuld.[1]) Er ist der Meinung, daß es nicht die Absicht des Reichsgesetzgebers gewesen sei, das von einem Deutschen in einem staat- oder rechtlosen Gebiete verübte Delikt straflos zu lassen, vielmehr könne wegen desselben trotz der Fassung des § 4 Ziff. 3 Untersuchung eingeleitet und Strafe verhängt werden.

Für die hier dargelegte Ansicht stimmen auch v. Bar.[2]) welcher für deutsche in unzivilisierten Ländern oder in Ländern mit durchaus differenter (nichtchristlicher) Kultur lediglich das deutsche Strafgesetz als maßgebend erachtet, und Meyer,[3]) welcher annimmt, daß in den gedachten Fällen der betreffenden Voraussetzung der Strafbarkeit keine Gültigkeit zukomme.

Sehr schön spricht sich im Sinne der hier vertretenen Lehre auch Berner[4]) aus. Er zieht aber für das Strafgesetzbuch nicht die sich ergebenden Folgerungen.

Er führt aus, daß nach manchen Strafgesetzbüchern die im Auslande gegen einen Ausländer begangenen Verbrechen in dem Falle straflos bleiben, wenn sie im Gesetze des ausländischen Staates nicht mit Strafe bedroht sind. Er fährt fort, daß es hiernach scheinen könne, als müsse man wegen aller Verbrechen straflos bleiben, die man auf ganz außerstaatlichem Gebiete begangen habe, denn hier gebe es ja keine Strafgesetze. Allein eben deshalb könne jene Bestimmung auf ein ganz außerstaatliches Gebiet gar nicht

[1]) Fuld, Gerichtssaal Bd. 42 S. 37 und Bd. 45 S. 255.

[2]) v. Bar a. a. O. S. 258.

[3]) Meyer a. a. O. S. 122.

[4]) vgl. Berner, Lehrbuch S. 262.

bezogen werden. Sie ruhe nur auf der hier nicht zutreffenden Voraussetzung, daß der Ort der Tat unter den Strafgesetzen eines geordneten Staates stehe, bei denen wenigstens die Straflosigkeit grober Verbrechen nicht möglich sei.

§ 11.

Der § 77 des Konsular-Gerichtsbarkeitgesetzes vom 7. 4. 1900.

Der Streit darüber, ob nach den deutschen Gesetzen ein von Deutschen auf staatenlosem Gebiete begangenes Verbrechen strafbar sei, hat neue Nahrung erhalten durch den Erlaß des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900.

Der § 77 dieses Gesetzes hat folgenden Inhalt:

„Die im § 2 bezeichneten Personen (nämlich die Deutschen und die Schutzgenossen) können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im übrigen können durch kaiserl. Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der in Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen andern Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene und Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.“

Der Erlaß dieses Paragraphen wurde von den Anhängern der Lehre, daß nach dem § 4 Ziff. 3 des RStGB. auf staatenlosem Gebiete begangene Verbrechen in Deutschland verfolgt werden können, mit Freude begrüßt. Es wurde gesagt, daß selbst dann, wenn der § 4 Ziff. 3 RStGB. eine Bestrafung dieser Verbrechen nicht zulasse, eine Strafverfolgung jetzt durch den § 77 des KGG. ermöglicht worden sei. Es sei somit die alte Streitfrage aus der Welt geschafft.

In diesem Sinne sprechen sich insbesondere v. Liszt und Binding aus.

v. Liszt[1]) ist der Anschauung, es könnte nach § 77 des KGG. von 1900 Deutsche und Schutzgenossen auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat in einem Gebiete begangen hätten, das keiner Staatsgewalt unterworfen sei.

Binding[2]) meint, die Lehre, daß bei auf staatenlosen Gebieten begangenen Delikten die Existenz eines Strafgesetzes am Begehungsorte ganz gleichgültig sei, finde auch im Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 § 77 eine Stütze. Darnach könnten die der Konsulargerichtsbarkeit unterliegenden Personen auch dann wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, wenn die Handlung in einem keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebiete verübt worden sei.

Die Richtigkeit dieser Anschauung, daß nach § 77 obigen Gesetzes eine Strafverfolgung der auf staatenlosen Gebieten begangenen Delikte vor allen deutschen Gerichten stattfinden könne, ist vielfach bestritten worden mit der Begründung, daß der § 77 keine allgemeine Geltung besitze.

So hat sich die Befürchtung, die der Reichstagsabgeordnete

[1]) v. Liszt, Lehrbuch 14. und 15. Aufl. S. 108.

[2]) Binding, Grundriß 1902 S. 79.

Beck in der Reichstagssitzung vom 16. 1. 1900 bei der Beratung des Entwurfs des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ausgesprochen hat, bewahrheitet.

Beck wies damals[1]) darauf hin, daß in § 77 ein Prinzip ausgesprochen werde, das vielleicht doch an einem anderen Platze besser untergebracht wäre, als im Konsulargerichtsbarkeitsgesetze.

Dieser Meinung sei er schon deshalb, weil nach dem jetzigen Wortlaut des § 77 KGG. Zweifel darüber entstehen könnten, ob ein solcher Deutscher, der auf Grund dieses Gesetzes belangt werden solle, auch dann verantwortlich gemacht werden könne, wenn er nicht in einen dieser Konsulargerichtsbezirke, sondern nach Deutschland selbst zurückkehre.

Die Gegner Liszts und Bindings, unter welchen besonders Frank und Finger zu nennen sind, begründen ihre Ansicht, daß nach § 77 a. a. O. eine Verfolgung vor den Gerichten des Reichs nicht statthaft sei, mit der Behauptung, der § 77 gelte nur für die Konsulargerichtsbezirke.

Frank[2]) gibt nur zu, daß nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 § 77 die den Konsulargerichten unterworfenen Personen vor diesen auch dann verfolgt werden können, wenn sie ein Delikt in staatenlosem Gebiete begehen. Damit sei aber nicht, wie v. Liszt a. a. O. annehme, die Frage allgemein entschieden.

Finger[3]) führt aus, daß eine berichtigende Anwendung des § 4 Ziff. 3 RStGB. durch § 77 des Gesetzes über die

[1]) Verh. des Reichstages. 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900, 128. Sitzung, Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 3550.

[2]) Frank, Kommentar S. 27 III, 3b.

[3]) Finger, Lehrbuch des Strafrechts S. 171.

Konsulargerichtsbarkeit verhindert werde. Dieser § 77 lege dem Grundsatz, daß ein Deutscher wegen der in staatenlosem Gebiete begangenen Verbrechen bestraft werden könne, nur ausnahmsweise Geltung für die Konsulargerichte bei, wodurch dessen allgemeine Anwendung ausgeschlossen erscheine.

Der Kern des Streites ist also, ob der § 77 des KGG. nach Zweck und Wortlaut des Gesetzes und trotz seiner Stellung in dem angeführten Gesetze ein Reichsgesetz ist, dessen räumliches Geltungsgebiet sich über das Reich erstreckt, so daß er die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches ergänzt, oder ob er lediglich für die Konsulargerichte gilt.

In ersterem Falle würden zur Bestrafung aus § 77 in erster Linie die Gerichte innerhalb des Reichsgebietes zuständig werden, ferner würden, da § 77 eine reichsgesetzliche Strafbestimmung enthält, gemäß §§ 1, 2, 19 Abs. 2 des KGG. und § 3 des Schutzgebietgesetzes von 1900 die Konsulargerichte und die Gerichte der Schutzgebiete Strafberechtigung erhalten, in letzterem Falle dagegen wären nur die Konsulargerichte zur Strafverfolgung zuständig.

Die Richtigkeit der Anschauung, daß § 77 Geltung nur für die Konsulargerichte besitzt, kann nicht anerkannt werden.

Daß sie unzutreffend ist, ergibt sich aus dem Zweck, dem Wortlaut und einer gesunden Auslegung des Gesetzes.

§ 12.

Der Zweck des § 77 KGG.

Zuerst soll die Frage geprüft werden, welcher Zweck mit dem Gesetze erreicht werden sollte. Aus welchen realen Bedürfnissen ist der Rechtssatz hervorgegangen, und welche

realen Bedürfnisse sollte er befriedigen? Die Beantwortung dieser Vorfrage ist die erste Vorbedingung jeder gesunden Gesetzesauslegung.

Diese Bedürfnisse können aber nicht anders erkannt werden, als daß man sich klar zu werden versucht über die Gedanken und Bestrebungen derjenigen, welche das in dem Gesetze zum Ausdruck gekommene Rechtsbedürfnis zuerst in Worte gekleidet haben.

Würde man, wie Binding[1]) es tat, die Gesetzesmaterialien als Auslegungsbehelfe nicht anerkennen, so würde man der willkürlichen und doktrinären Gesetzesauslegung den Weg ebnen, und zwar auf Kosten einer gesunden und sicheren Auslegung.

Es ist nur richtig, daß die Materialien der Gesetze, insbesondere Begründung und Verhandlungen der Volksvertretung, stets mit äußerster Vorsicht als Auslegungsmittel verwendet werden müssen. Sie geben uns oft nur die Beweggründe, welche einzelne Mitglieder des einen der gesetzgebenden Faktoren zu ihrer Willenserklärung bestimmt haben.

Es darf nicht mit Hilfe der Materialien der an sich klare Text des Gesetzes beseitigt und an dessen Stelle die oft nicht mit Sicherheit aus den Materialien zu konstruierende Ansicht des „Gesetzgebers“ gesetzt werden. Man darf, wie Mittelstädt[2]) sagt, nicht aus dem Born der „Materialien“ bindende Erläuterungen mit dem Anspruch authentischer Deklarationen herausschöpfen.

Daher können die Motive nur dann maßgebend sein, wenn der Wortlaut des Gesetzes mit der in ihnen nieder-

[1]) vgl. Mittelstädt, Gerichtssaal Bd. 43 S. 3; Binding, Handbuch Bd. 1 S. 450.

[2]) Mittelstädt a. a. O. S. 4.

gelegten Ansicht über den Sinn des Gesetzes vereinbar ist und dieser Sinn des Gesetzes in der Wortfassung Ausdruck findet. Insoweit sollen die „Materialien" als Behelfe zur Auslegung auch hier verwertet werden.

In den Motiven zu dem § 77 KGG. findet die Absicht ihrer Verfasser, eine allgemeine Regelung der Bestrafung von auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen zu erreichen, bestimmte Aussprache.

Die Motive[1]) nennen es eine Lücke in der Strafgesetzgebung, daß Deutsche wegen der in staatenlosen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen „abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des RStGB. nach ihrer Rückkehr in die Heimat nicht verfolgt werden können".

An diese Bemerkung knüpfen die Motive unmittelbar den Satz:

„Da sich aus diesem Zustande Unzuträglichkeiten ergeben haben, soll die erwähnte Lücke durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Entwurf ausgefüllt werden."

Die Motive sprechen also entschieden aus, daß durch den § 77 die Strafverfolgung in der Heimat, also vor den Gerichten im Reichsgebiet, ermöglicht werden solle.

Dies geht auch aus folgendem Satze der Motive hervor:

„Von der Einsetzung besonderer Gerichte für die keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebiete kann vorläufig Abstand genommen werden, weil voraussichtlich in der überwiegenden Mehrzahl der vorkommenden Fälle die Zuständigkeit eines anderen deutschen Gerichtes, sei es im Reichsgebiete oder in den Schutzgebieten, begründet sein wird.

[1]) Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, Drucksachen des Reichstags 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900 Nr. 515 (4. Anlageband S. 2827).

Dem Einwande, daß aus der Stellung des § 77 in dem Spezialgesetze über die Konsulargerichtsbarkeit gefolgert werden müsse, daß der § 77 nur für die Konsulargerichte gelte, begegnen die Motive mit dem Satze: „Die Regelung dieses Gegenstandes (nämlich der Bestrafung der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen) im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz empfiehlt sich deshalb, weil die Verhältnisse in den Gebieten der bezeichneten Art in verschiedenen Beziehungen ähnlich wie in den Konsulargerichtsbezirken gestaltet sind, so daß zum Teile die gleichen Vorschriften Anwendung finden können."

Die Aufnahme der Bestimmung des § 77 in das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit geschah also lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie ist ein Ausfluß jener Strömung, die schon bei der Beratung der Strafgesetznovelle von 1876[1]) dadurch hervorgetreten ist, daß man die Bestimmungen über die Bestrafung jener Verbrechen in Spezialgesetze bringen wollte.

Daß die den Motiven zugrunde liegenden Gedanken nicht eine einseitige Auffassung ihrer Verfasser darstellen, erhellt daraus, daß der § 77 von dem einzigen Redner, der auf ihn einging, dem Abgeordneten Beck,[2]) im Sinne der hier vertretenen Anschauung behandelt wurde, und daß die Ansicht dieses Abgeordneten nicht bekämpft wurde, ferner daraus, daß der § 77 seitens der mit der Beratung des Entwurfes betrauten Kommission ohne weitere Erörterung einstimmig angenommen wurde. Hieraus ist zu schließen, daß diese

---

[1]) vgl. den § 7 der Abhandlung.

[2]) vgl. Verh. des deutschen Reichstags 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900 Bd. 4 S. 3550.

Kommission die Anschauung der Motive zu der ihrigen gemacht hat.

§ 13.

Der Wortlaut des § 77 KGG.

Daß der § 77 des KGG. die Basis für die Verfolgbarkeit der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen vor allen deutschen Gerichten bildet, ergibt auch eine verständige Betrachtung und Auslegung dieses Strafgesetzes.

Der § 77 Abs. 1 spricht aus, daß Deutsche und Schutzgenossen nach den dem Strafrecht angehörenden Reichsgesetzen wegen der auf staatenlosen Gebieten begangenen Verbrechen und Vergehen verfolgt werden können (§§ 2. 19 Abs. 2 des KGG.).

Das Gesetz erwähnt aber nichts davon, daß die Strafverfolgung dieser Personen lediglich vor den Konsulargerichten erlaubt sein solle.

Wenn das Gesetz dies beabsichtigte, so mußte es das bestimmt aussprechen.

Die staatenlosen Gebiete gehören nicht zu den Ländern, in welchen die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist (§ 1 KGG.). Sie rechnen nicht zu den von der Konsulargerichtsbarkeit ergriffenen Gebieten. Es kann daher nur dann angenommen werden, daß ein bezüglich der staatenlosen Gebiete erlassenes Gesetz lediglich zugunsten der Konsulargerichtsbarkeit gegeben ist, wenn das Gesetz eine Bestimmung in diesem Sinne enthält. Diese Voraussetzung entfällt auch nicht dadurch, daß der Inhalt des § 77 in das KGG. aufgenommen worden ist. Diese Maßnahme ist, wie schon bemerkt, nur Zweckmäßigkeitsrücksichten entsprungen und es können aus ihr

weitgehende Schlüsse nicht gezogen werden. Auch steht der § 77 KGG. mit den übrigen Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in keinem Zusammenhang.

Da das Gesetz eine Beschränkung des § 77 Abs. 1 auf die von der Konsulargerichtsbarkeit umfaßten Länder nicht vorsieht, ist nach der allgemeinen Regel zu entscheiden, daß die ordentlichen Gerichte des Reiches aus einer reichsgesetzlichen Strafbestimmung die Befugnis zur Strafverfolgung erhalten.

Mit diesem Ergebnis steht auch der Inhalt des Abs. 2 des § 77 KGG. nicht in Widerspruch.

Nach dieser Gesetzesstelle können „im übrigen", d. h. außer den durch Abs. 1 zur Einführung gebrachten Strafgesetzen auch die anderen in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften durch kaiserliche Verordnung in staatenlosen Gebieten für anwendbar erklärt werden. Zu diesen Vorschriften zählen z. B. die in § 19 Ziff. 1 des KGG. aufgeführten Gesetze, sowie die für die Konsulargerichtsbezirke geltenden Sonderbestimmungen, wie die des § 38 KGG.

Da eine solche Ausdehnung des räumlichen Geltungsgebietes der deutschen Gesetze es zweckmäßig erscheinen lassen kann, daß auch in staatenlosen Gebieten Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so sieht der § 77 Abs. 2 den Fall vor, daß im Verordnungswege auch die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in staatenlosen Gebieten Geltung erlangen können. Es tritt somit der Fall ein, daß sich staatenlose Gebiete als eigene Gerichtsbezirke darstellen, die den Konsulargerichtsbezirken angegliedert sind. Darum erscheint es nicht geboten, daß die Gerichtsbarkeit für die staatenlosen Gebiete von dem Konsul und Einwohnern des Konsulargerichtsbezirkes ausgeübt wird. Diesem Gedanken

hat das Gesetz dadurch Ausdruck gegeben, daß es in solchen Fällen den Reichskanzler für befugt erklärt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten mit der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen. Ferner erlaubt das Gesetz, daß als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirks sind.

Aus dem Gedankengang und dem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich demnach als Sinn des § 77 KGG., daß nach den Strafbestimmungen des Deutschen Reiches, soweit sie in den Konsulargerichtsbezirken gelten, auf staatenlosen Gebieten begangene Verbrechen von allen deutschen Gerichten verfolgt werden können, daß es keiner kaiserl. Verordnung bedarf, welche die Anwendung dieser Strafbestimmungen vor den deutschen Gerichten gestattet,[1]) und daß nur die Einführung einer eigenen Strafgerichtsbarkeit für staatenlose Gebiete den Erlaß einer entsprechenden kaiserl. Verordnung voraussetzt. Es ist durch § 77 Abs. 1 die Gerichtsbarkeit den Gerichten des Reichsgebietes und nach § 19 KGG. und § 3 des Schutzgebietsgesetzes den Konsular- und Schutzgebietsgerichten gegeben. Diese Gerichte sind gemäß § 77 Abs. 1 befugt, die Strafrechtspflege zu entfalten. Hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist in § 77 Abs. 2 erweiternd bestimmt, daß die Strafgerichtsbarkeit für staatenlose Gebiete nach Erlaß einer dahin lautenden kaiserl. Verordnung auch als eigene Gerichtsbarkeit gepflegt werden könne. Hierdurch wird aber die Gerichtsbarkeit der Gerichte des Reichsgebietes und der Schutzgebiete keineswegs ausgeschlossen, sondern es tritt nur neben die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte eine Gerichtsbarkeit für staatenlose Gebiete,

[1]) Der gegenteiligen Anschauung v. Liszt auf S. 106 seines Lehrbuches.

ausgeübt vom Konsulargericht, das in diesem Falle als besonderes Gericht für diese Gebiete fungiert, und nicht nur mit dem Konsul, sondern auch mit einem anderen Beamten besetzt werden kann.

Wäre die Anschauung, daß aus § 77 KGG. nur die Konsulargerichte Strafberechtigung erhalten, richtig, so müßte man zu dem unbefriedigenden und das Gerechtigkeitsgefühl auf das gröbste verletzenden Ergebnisse kommen, daß z. B. ein Deutscher, welcher in staatenlosem Gebiete Innerafrikas an einem Deutschen einen Mord begangen hat, zwar vor den Konsulargerichten Marokkos und Egyptens, nicht aber von den Gerichten unserer afrikanischen Schutzgebiete verfolgt werden kann.

Den bei der Auslegung des § 77 KGG. entwickelten Gedankengang des Gesetzes sprechen auch die Motive[1]) aus:

„Im übrigen werden die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften durch den Entwurf nicht ohne weiteres eingeführt, da hierfür ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegt, auch sich nicht übersehen läßt, inwieweit diese Vorschriften beispielsweise über den Erwerb von Grundstücken für die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten der bezeichneten Art passen. Nach Abs. 2 soll es indes der kaiserl. Verordnung vorbehalten bleiben, die für den Schutz deutscher Interessen weiter in Betracht kommenden Vorschriften für anwendbar zu erklären. Unter die demnach auf dem Verordnungswege einzuführenden Vorschriften fallen auch die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit."

Hieran knüpfen die Motive den schon zitierten Satz, daß wegen der meist gegebenen Zuständigkeit der Gerichte

---

[1]) Reichstagsverhandlungen 1898/1900 Anlageband 4 S. 2827.

des Reichsgebietes oder der Konsular- und Schutzgebietsgerichte von der Einsetzung besonderer Gerichte für die staatenlosen Gebiete vorläufig Abstand genommen werden könne.

Die Motive fahren dann fort:

„Immerhin wird die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit in solchen Gebieten bei der Zunahme der dortigen deutschen Interessen in Frage kommen können. Der Abs. 2 Satz 2 hat daher im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in diesen Gebieten vorgeschrieben, daß bei Einsetzung entsprechender Gerichte an die Stelle des Konsuls ein anderer vom Reichskanzler zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit ermächtigter Beamter treten kann, und daß als Beisitzer auch Personen, die nicht Eingesessene sind, zugezogen werden können."

Auch Vorwerk[1]) huldigt der hier vertretenen Anschauung. Er meint, daß der § 97 KGG. nicht zur Regelung der Konsulargerichtsbarkeit gehöre. Dem Gedanken des Abs. 2 in § 97 gibt er folgendermaßen Ausdruck:

„Solange eine kaiserliche Verordnung, wie sie Abs. 2 gestattet, nicht ergangen ist, und deshalb deutsche Gerichte in den keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebieten fehlen, ist eine Bestrafung auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 nur möglich, wenn ein Gericht im Reichsgebiet, in einem Schutzgebiet oder einem Konsulargerichtsbezirk zuständig ist."

[1]) Vorwerk, Kommentar z. KGG. S. 154, 155.

§ 14.

Verwertung der gewonnenen Resultate.

Die Frage, ob, abgesehen von einigen Ausnahmen,[2]) ein von Deutschen auf staatenlosem Gebiete begangenes Verbrechen oder Vergehen von den deutschen Gerichten verfolgt werden könne, ist nach obigen Ausführungen dahin zu beantworten, daß schon nach § 4 Ziff. 3 RStGB. Deutsche wegen solcher Verbrechen verfolgt werden konnten, ohne daß es des Erfordernisses der Strafbarkeit nach der lex loci bedurfte.

Es kann ferner gesagt werden, daß der Streit über die Auslegung des § 4 Ziff. 3 RStGB. endgültig erledigt ist durch den Erlaß des § 77 KGG., welcher die Strafbarkeit dieser Verbrechen vor sämtlichen deutschen Gerichten ermöglicht, ohne das Erfordernis der Strafbarkeit nach der lex loci aufzustellen. Der § 77 KGG. ist eine Erweiterung des § 4 Ziff. 3 RStGB., da er in das Machtgebiet des deutschen Strafgesetzes auch die Schutzgenossen zieht, welche infolge des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem sie zu ihrem Beschützer stehen, verpflichtet sind, sich den Gesetzen Deutschlands zu unterwerfen.

Da aber die Anschauung, daß auf staatenlosem Gebiete von Deutschen begangene Verbrechen nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung vor den Gerichten des Reichsgebietes und der Schutzgebiete nicht bestraft werden können, noch viele Anhänger besitzt, mag es geboten erscheinen, bei der Revision des Strafgesetzbuches durch eine unzweideutige Vorschrift die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung dieser Fälle zu sanktionieren.

---

[2]) vgl. § 3 der Abhandlung.

III. Abschnitt.

Kritik der heutigen Strafgesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.

§ 15.

Die Bestrafung der Inländer.

Nach der deutschen Strafgesetzgebung kann, abgesehen von den angeführten Ausnahmen,[1]) wegen der im Auslande begangenen Verbrechen verfolgt werden:

1. ein Inländer im staatenlosen Ausland ohne weitere Vorbedingung, im staatlichen Auslande beim gleichzeitigen Vorliegen der Strafbarkeit nach der lex loci,

2. ein Ausländer im allgemeinen überhaupt nicht.

Entspricht nun diese Regelung der Strafbarkeit den gegebenen Bedürfnissen?

Diese Frage kann bezüglich der von Inländern begangenen Verbrechen bejaht werden.

Es ist zwar schon die Anschauung aufgetreten, welche bei von Inländern im staatlichen Auslande begangenen Delikten die Vorbedingung der Strafbarkeit auch nach dem Gesetze des Begehungsortes ganz wegfallen lassen wollte.

In diesem Sinne befürwortet der Entwurf von 1876 folgende teilweise schon angegebene Fassung des § 4 RStGB.[2])

Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches kann verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen

[1]) vgl. § 3 der Abhandlung.

[2]) vgl. § 7 der Abhandlung.

Bundesstaat, ein Münzverbrechen, oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist,

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.

Doch kann die Zweckmäßigkeit dieser Fassung der Ziff. 2 nicht anerkannt werden, und es war auch die ungenügende Begründung dieser Fassung ein Umstand, der zu der Ablehnung des Entwurfes des § 4 RStGB. führte.

Jeder Staat ist als Mitglied der Völkergemeinschaft verbunden, bei der Bestrafung der im Auslande begangenen Delikte den Rechtsanschauungen des ausländischen Staates, in dem das Verbrechen ausgeführt wurde, Rechnung zu tragen.

Hälschner[1]) sagt zur Rechtfertigung der erwähnten Voraussetzung der Bestrafung, daß im Inlande nicht gestraft werden könne, was nach den im Auslande geltenden Gesetzen straflos sei. Es könne die Handlung, die an dem Orte der Tat straflos ist, den rechtlichen Wert einer straflosen Handlung nicht dadurch verlieren, daß der Handelnde später ein Gebiet betrete, wo sie gesetzlich strafbar sei.

Binding[2]) meint, daß, von den seltenen Fällen abgesehen, wo Inländer außerhalb jedes Staatsterritoriums Rechtsgüter gefährden oder verletzen, die angegriffenen ausländischen Rechtsgüter andern Rechtsordnungen angehören, die an erster Stelle für ihre Intaktheit zu sorgen haben. Das Inland erwarte zu dem Behufe den Vortritt des Auslandes und auch in diesem Sinne fühle es sich als Schützer zweiter Ordnung, als Ergänzer ausländischen Rechtsschutzes.

---

[1]) Hälschner a. a. O. S. 137.

[2]) Binding, Lehrbuch S. 395; vgl. auch § 8 der Abhandlung.

Auch diese von berufener Seite angeführten schwerwiegenden Gründe sprechen dafür, die von einem Deutschen in einem ausländischen Staate verübten Verbrechen nur dann zu bestrafen, wenn sie durch die lex loci unter Strafe gestellt sind.

Wenn auch die meisten schweren Verbrechen in den zivilisierten Staaten in gleicher Weise unter Strafe gestellt sind, so liegt es doch im Interesse der Gerechtigkeit, dem Richter die Prüfungspflicht aufzuerlegen, ob auch der Staat des Begehungsortes die Handlung mit Strafe bedroht. —

Man hat auch der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es zweckmäßig sei, die von Deutschen im Auslande begangenen Verbrechen nur dann zu bestrafen, wenn sie gegen einen Deutschen gerichtet waren. Man hat hierdurch das Realprinzip für maßgebend erklärt, nach welchem der Staat nur den inländischen Rechtsgütern Rechtsschutz schuldet.

In diesem Sinne schlug der Entwurf von 1889 folgende Fassung des § 4 RStGB. vor:

Es kann verfolgt werden: 1. Ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung, oder als Beamter des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den vorerwähnten Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist.

Doch kann die Zweckmäßigkeit der Beschränkung der Strafbarkeit auf die von Deutschen gegen Deutsche begangenen Verbrechen nicht zugegeben werden, und es ist zu begrüßen, daß der Entwurf in dieser Fassung damals nicht erledigt wurde.

In erster Linie ist einzuwenden, daß der Inländer seine Gehorsamspflicht gegenüber den heimischen Gesetzen verletzt hat, gleichviel, ob er das Verbrechen im Auslande an einem ausländischen oder inländischen Rechtsgute verübt hat. „Nicht die Beschädigung dieses oder jenes Rechtsgutes, sondern der mittels solcher Beschädigung gesetzte Widerspruch des Willens gegen die rechtliche Norm ist das zu Strafende, und eben deshalb ist für das Strafrecht des Staates nicht sein besonderes Verhältnis zu dem verletzten Rechtsgute, sondern sein Verhältnis zu jenem zu strafenden Widerspruche von entscheidender Bedeutung.“[1])

Weiter ist zu sagen, daß das Inland sich nicht isolieren darf. Es ist ein Glied der Staatengemeinschaft, und so erfährt sein Wirkungskreis in der Richtung eine Ausdehnung, daß sich der Umkreis der Rechtsgüter, zu deren Gunsten es Normen gibt, auch auf fremde Rechtsgüter zu erstrecken hat.[2]) Diese Pflicht des Inlandes, in geeigneten Fällen auch den ausländischen Rechtsgütern Rechtsschutz zu gewähren, würde durch die Beschränkung des Schutzes auf die inländischen Rechtsgüter schwer verletzt werden.

Es würde der Inländer, welcher sich nach einem im staatlichen Auslande an einem ausländischen Rechtsgute verübten Verbrechen in das Inland geflüchtet hat, straflos ausgehen, da eine Auslieferung desselben an das Ausland in § 9 RStGB. verboten ist. Ebensowenig würde der Inländer bestraft werden können, wenn er auf staatenlosem Gebiete z. B. einen Franzosen ermordet.

Eine so einseitige Auffassung der Schutzpflicht eines Staates würde schwer gegen die aus der internationalen

[1]) Hälschner a. a. O. S. 140.

[2]) Rohland a. a. O. S. 152.

Gemeinschaft der Staaten entspringenden Pflichten verstoßen. Es würde dann aber auch der geschädigte ausländische Staat nach dem Grundsatze verfahren, daß im völkerrechtlichen Verkehr eine Leistung nur gegen die entsprechende Gegenleistung erfolgt, und seine Untertanen wegen der im Deutschen Reiche an einem Deutschen begangenen Delikte einer Strafe nicht unterwerfen.

§ 16.

Die Bestrafung der Ausländer.

Mag auch das deutsche Strafgesetz hinsichtlich der Bestrafung der von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen den vorhandenen Bedürfnissen entsprechen, so kann doch das Gleiche nicht hinsichtlich der Strafbarkeit der von Ausländern im Auslande begangenen Delikte gesagt werden. Die bei diesen Verbrechen im allgemeinen bestehende Straflosigkeit bildet eine tiefe Lücke im Strafgesetzbuche.

Auf das Vorhandensein dieses Mangels haben schon die Motive der Entwürfe von 1876 und 1889 hingewiesen. Die beiden Entwürfe weichen nur insofern voneinander ab, als der Entwurf von 1876 für eine Bestrafung aller von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen eintrat, während der Entwurf von 1889 nur bei von Ausländern im Auslande gegen Inländer verübten Verbrechen eine Bestrafung nach deutschen Gesetzen befürwortete.

Die Begründung[1]) zum Entwurfe von 1876 führte aus: „Nach § 4 RStGB. ist wegen Verbrechen und Vergehen, welche ein Ausländer gegen Deutsche im Auslande verübt hat, wenn er im Inlande betreten wird, jede Verfolgung aus-

[1]) Verh. des deutschen Reichstages 1875/76 Bd. 3 S. 161/62.

geschlossen, so daß z. B. der Ausländer, der im Auslande eine reichsangehörige Person beraubte, mordete, notzüchtigte, entführte, im Inland nicht bestraft werden darf. Es ist eine Anzahl von Fällen konstatiert, in denen Ausländer, welche im Auslande gegen Deutsche delinquiert haben, im Inlande betroffen wurden, ohne daß es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung möglich gewesen wäre, strafrechtlich gegen sie einzuschreiten. Einzelne Fälle betrafen Mißhandlungen, die von Ausländern, welche ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatten, bei einem Aufenthalte im Auslande gegen Deutsche verübt waren. Das die Strafgewalt des Deutschen Reiches beschränkende Prinzip, nach welchem das Reich die Unverletzlichkeit seiner Angehörigen gegen das von Ausländern im Auslande verübte Delikt nicht selbst schützen soll und seinem verletzten Rechte nicht selbst die nötige Genugtuung verschaffen darf, entspricht nicht der Macht und der Pflicht des Deutschen Reiches."

Ähnlich spricht sich der Entwurf von 1889[1]) aus. Er weist auch darauf hin, daß die Möglichkeit der Bestrafung durch das Ausland die Lücke, welche infolge des Fehlens des inländischen Strafanspruchs bestehe, nicht ausfüllen könne. Der Entwurf macht geltend, daß die Unzuträglichkeiten für das Ansehen und die Sicherheit der Reichsangehörigen im Auslande dadurch nicht beseitigt werden könnten, daß die Möglichkeit gegeben sei, die Justizpflege am Orte der Verübung bezw. diejenige des Heimatstaates des Täters anzurufen. Diese Möglichkeit komme ganz in Wegfall, wo es sich um unzivilisierte Staatswesen ohne geordnete Rechtspflege oder um Territorien ohne alle staatliche Ordnung handle.

[1]) Verh. des Reichstages 7. Legislaturperiode 4. Session 1888/89, Anlageband 3 S. 1456/57.

Hier sei der Deutsche fast lediglich auf den Schutz der deutschen Gesetze angewiesen.

Die Motive verweisen auf die Ausführungen von Hälschner, Berner, Mohl, v. Schwarze, Geyer, v. Bar, Lammasch, v. Meyer, v. Wächter, Binding und v. Martens, weiter auf das ungarische Strafgesetzbuch von 1878, das geltende russische Strafgesetzbuch, den Entwurf eines russischen Strafgesetzbuchs von 1882 und das italienische Strafgesetzbuch.

Mit kräftigen Worten hat auch Reichskanzler Fürst Bismarck[1]) betont, daß in den vom Entwurfe von 1876 gedachten Fällen eine Bestrafung der Ausländer notwendig sei. Er sagte:

„Ist es nun nicht für die Sicherheit, mit der der Deutsche im Auslande sich bewegt, doch von Nutzen, daß, im Falle ein Verbrechen an ihm verübt wird, dem Verbrecher doch wenigstens der ruhige Aufenthalt in Deutschland nicht gestattet sei? Die Mörder würden sich unter dem Schutz der deutschen Gesetze ruhig bei uns aufhalten können, ja sie würden den hinterbliebenen Angehörigen von Opfern ihrer Verbrechen harmlos oder mit Hohn die Erzählung davon machen können. Sie würden für uns unantastbar sein."

Diesen Worten Bismarcks muß jeder, der für die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht blind ist, beistimmen.

Wenn das Inland von seinen Untertanen verlangt, daß diese auch im Auslande den heimischen Gesetzen Gehorsam leisten, so ist es andererseits notwendig, daß es in dem gleichen Maße, in welchem es den Inländern Pflichten auferlegt, ihnen auch strafrechtlichen Schutz gewährt. Das

[1]) Verh. d. Reichstages 1875/76 Sitzung vom 16. 12. 1875 Bd. 1 S. 623 ff.

Inland darf es nicht dulden, daß Inländer von Ausländern verletzt werden, ohne daß dem Täter im Inlande eine Bestrafung droht.

Wenn es nun richtig ist, daß der Schutz der Deutschen auch im Auslande eine heilige Pflicht des Deutschen Reichs ist, so darf doch im allgemeinen die Bestrafung der Ausländer nicht auf die von ihnen im Auslande an Deutschen begangenen Verbrechen beschränkt werden.

Die Vervielfältigung der Berührungspunkte der Völker hat, wie Rohland[1]) ausführt, die Völker zum Bewußtsein gebracht, daß die Staaten der internationalen Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bedürfen und daß sich somit der Kreis der strafrechtlich relevanten Beziehungen des einen Staates zu den Rechtsgütern des anderen erheblich erweitert.

Die Pflicht, fremde Rechtsgüter zu achten, muß daher den Staat dazu führen, auch der ausländischen Rechtsgüterwelt seinen Strafschutz zu verleihen, selbst dann, wenn nicht ein Inländer, sondern ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen an einem ausländischen Rechtsgute verübt hat.

Doch ist die Durchführung der Bestrafung der Ausländer in den erwähnten Fällen von verschiedenen Voraussetzungen abhängig.

Es ist vorerst zu beachten, daß die Bestrafung der Ausländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Delikte in erster Linie demjenigen Staate zusteht, welcher dem Verbrecher gegenüber personal oder territorial strafberechtigt ist. Eine rücksichtslose Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf die Ausländer würde die Souveränität des

---

[1]) Rohland a. a. O. S. 150.

fremden Staates verletzen. Wir dürfen, wie v. Bar[1]) betont, dem Ausländer für sein Verhalten im Auslande keine Vorschriften machen, wenn wir nicht störend in fremde Rechtskreise eingreifen wollen.

Aus diesen Sätzen ergibt sich, daß sich das Inland einer Bestrafung der Ausländer in obigen Fällen dann zu enthalten hat, wenn ein zuständiger ausländischer Staat vorhanden ist, welcher eine Strafgewalt über den Verbrecher ausüben will und wenn der Verbrecher an das forum delicti commissi zur Bestrafung ausgeliefert werden kann.

Ferner sind die Bedenken zu berücksichtigen, die sich gegen die Gerechtigkeit der Bestrafung durch das Inland daraus ergeben, daß der Ausländer einem Gesetz unterworfen wird, das er möglicherweise nicht kannte, und daß daher die Strafverhängung in seinem Rechtsbewußtsein nicht begründet ist.

Das Inland darf daher nur solche Rechtsnormen auf die Ausländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen ausdehnen, von denen es annehmen kann, daß der Heimatstaat zum Schutze seiner selbst gleiche oder ähnliche den Ausländern bekannte Normen aufgestellt hat. Das Vorhandensein solcher Normen darf aber immer dann vorausgesetzt werden, wenn es sich um schwere Verbrechen handelt. Schon Hugo Grotius und später v. Mohl haben vorgebracht,[2]) daß schwere Verbrechen in allen Kulturstaaten gleichmäßig strafbar seien. Die Gesetzgebungen der Kulturstaaten stimmen im wesentlichen in betreff der Normen, durch die der Privatperson und ihrem Rechte, den Interessen

[1]) v. Bar a. a. O. S. 222.

[2]) vgl. v. Bar a. a. O. S. 215.

und Gütern der Gesellschaft gegen schwere Verletzungen strafrechtlicher Schutz gewährt wird, überein.

Beschränkt sich das Inland bei der Bestrafung des Ausländers wegen seiner im Auslande verübten Delikte auf die schweren den Strafgesetzgebungen der Kulturstaaten gemeinsamen Delikte, so entfallen die oben geäußerten Bedenken gegen die Gerechtigkeit der Strafe.

In dem Verbrecher lebt das Bewußtsein seiner Tat und deshalb erscheint ihm eine Reaktion gegen dieselbe eine rechtgemäße. Der Täter, der sich bewußt ist, eine Verletzung der heimatlichen Rechtsordnung zu begehen, weiß, daß er durch ein schweres Verbrechen auch die Normen des Auslandes übertritt, über deren Bestehen er keinen Zweifel hegen kann.

Der Einwand, daß sich die Bestrafung der Ausländer auf keinen Rechtsgrund stützen könne, ist nicht stichhaltig.

Es ist nicht nötig, zur Begründung des Strafanspruches auf das Realprinzip hinzuweisen und das Recht des Verletzten auf Bestrafung des Schuldigen zu betonen. Das Realprinzip würde nur die Fälle decken, in welchen seitens des Ausländers im Auslande ein inländisches Rechtsgut verletzt wurde.

Es kann vielmehr zur Rechtfertigung des Strafrechts bei Verbrechen, welche vom Ausländer im Auslande gegen ausländische Rechtsgüter verübt wurden, auf die vom Institut für Völkerrecht zu München gefaßte, auf diesen Punkt bezügliche Resolution[1]) Bezug genommen werden. Diese lautet: „Jeder christliche oder die Rechtsprinzipien der christlichen Länder anerkennende Staat, der einen Verbrecher in seiner

[1]) vgl. bei Harburger, Beschlüsse des Völkerrechtsinstitutes in Sachen der Reform der Konsulargerichtsbarkeit, Gerichtssaal Bd. 36 S. 67.

Gewalt hat, kann ihn aburteilen und bestrafen, wenn, trotz des Vorliegens augenscheinlich sicherer Beweise über die Begehung eines schweren Verbrechens und die Strafbarkeit, der Tatort nicht festgestellt werden kann, oder des Verbrechers Auslieferung an seine Heimatgerichte nicht möglich erscheint. Solchenfalls ist der Delinquent nach dem ihm günstigsten von jenen Gesetzen zu beurteilen, welche an dem wahrscheinlichen Tatorte, an seinem Vaterlande und am Gerichtssitze gelten."

v. Bar[1]) stellt zur Begründung des inländischen Strafanspruchs den einfachen Satz auf:

„Jeder Staat hat das Recht, jedes irgendwie und von irgendwem gegen irgendwen begangene Delikt zu bestrafen, aber nur unter der doppelten Voraussetzung, daß er mit solcher Strafkompetenz weder gegen die Grundsätze des Völkerrechts, noch gegen die Grundsätze des Strafrechts verstoße."

Diesen Grundsätzen wird durch die Berücksichtigung der oben geäußerten Bedenken, die eine Beschränkung der Bestrafung der Ausländer auf gewisse Fälle geboten erscheinen lassen, Rechnung getragen.

Inwieweit der Staat von seiner Befugnis, die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen zu strafen, Gebrauch machen will, ist eine nicht nach Prinzipien, sondern nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu beantwortende Frage.

In erster Linie wird das Inland die Bestrafung der Ausländer selbst in die Hand nehmen, wenn der Ausländer im Auslande gegen einen Inländer delinquiert hat und eine Bestrafung des Ausländers durch das Ausland nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann.

[1]) v. Bar a. a. O. S. 217.

In den Fällen, wo ein Ausländer im Auslande gegen ein ausländisches Rechtsgut delinquiert, erscheint eine Bestrafung des Ausländers durch das Inland nur dann geboten, wenn sich ein zur Bestrafung zuständiger Staat nicht ermitteln läßt. Besteht aber ein solcher Staat, so wird eine Bestrafung des Ausländers durch das Inland nicht zweckmäßig sein. Nimmt das Ausland die Auslieferung nicht an, weil es eine Bestrafung des Untertanen nicht eintreten läßt, oder besteht ein Auslieferungsvertrag nicht, so wird es genügen, wenn das Inland den Täter des Landes verweist. Aber zu einer Bestrafung des Ausländers wird hier, wo der in erster Linie zur Ahndung des Verbrechens zuständige Staat den Täter nicht zur Verantwortung ziehen will, für das Inland keine Veranlassung vorliegen. Das Inland wird weder durch das eigene Interesse noch durch Rücksichten des Völkerrechts zur Bestrafung des Ausländers bestimmt werden.

Daher kann Fuld[1]) nicht zugestimmt werden, wenn er es befürwortet, daß das Reich gegen einen Engländer strafrechtlich einschreiten soll, welcher in Zentralafrika einen Eingeborenen ermordet und in die Gewalt der deutschen Behörden kommt. Da England hier den Verbrecher nicht strafen will, weil es außerhalb des englischen Staates begangene Verbrechen nicht straft, so besteht auch für Deutschland, dessen Interesse an der Strafverfolgung geringer ist als das Englands, keine Notwendigkeit, den Verbrecher unter Strafe zu stellen.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen würde das StGB. die hinsichtlich der Bestrafung der Ausländer wegen der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen vor-

[1]) Fuld, Gerichtssaal Bd. 45 S. 256.

handene Lücke durch eine Bestimmung ausfüllen können, nach der ein Ausländer in diesen Fällen nach deutschen Strafgesetzen dann verfolgt werden kann, wenn er:

1. eine Handlung begangen hat, welche sich nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen darstellt, und

2. der Ort der begangenen Handlung nicht zu ermitteln ist oder eine zur Bestrafung zuständige Staatsgewalt nicht besteht oder das Verbrechen an einem Deutschen verübt wurde und die Bestrafung durch die zuständige Staatsgewalt nicht eintritt oder nicht eintreten kann.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.